

INTEGRAS

Time-out: Not oder Lösung?

**Zwischen Stolperstein, Wartezimmer
und Sprungbrett**

Plattform Fremdplatzierung. Tagung 2013

Inhalt

Einleitung	3
 Annemarie Pieper Soziale Kompetenz – Ethische Orientierungshilfe für widerspenstige Kinder	4
 Jörg M. Fegert Kinder und Jugendliche in Krisensituationen – Zwischen erneuter Ausstossung und Beziehungskontinuität	13
 Hans Ueli Gürber Alles was Recht ist! Jugendstrafrecht	16
 Stefan Blum Alles was Recht ist! Zivilrecht und Kinderrecht	20
 Olaf Stähli Aus der Praxis – Time-out-Platzierung: was sie (nicht) ist, kann und soll	29
 Daniel Kübler Aus der Praxis – Time-in: eine prüfungswerte Alternative	32
 Autorinnen und Autoren	40

Einleitung

Es ist speziell, dass in der Zeit des Paradigmas der Integration, in der Schlagwörter wie Inklusion, Normalisierungsprinzip, Sozialraumorientierung etc. en vogue sind und der Begriff Separation beinahe etwas «Ungebührliches» in sich trägt, auf der andern Seite die Methode einer expliziten und rigorosen, zeitlich begrenzten Separation, nämlich das «Time-out», ebenfalls en vogue zu sein scheint.

Ist dies ein Widerspruch, oder einfach die zwei Seiten der gleichen Medaille? Führt der Ruf nach allumfassender Inklusion gerade auch zur Notwendigkeit von Time-outs, wenn diese Inklusion dann doch nicht immer und bei allen vollumfänglich realisiert werden kann? Spannende Fragen – oder doch zumindest Zeichen für ein vorhandenes Spannungsfeld.

Und was sind Time-outs eigentlich? Eine Auszeit – ein Auszeit vom Stress des Alltag, um sich zu erholen und dann gestärkt wieder in den Alltag zurückkehren zu können? Ist das Time-out die Chance, um in einer andern, neuen, «gesunden» Umgebung Neues zu lernen und stark zu werden, für die Herausforderungen des Alltags? Oder doch eher so eine Art «Trainingslager», bei dem fehlende oder falsch erlernte Verhaltensweisen, die für das Funktionieren im Alltag als unverzichtbar bewertet werden, neu gelernt werden können? Oder ist das Time-out eher eine Form der Disziplinierung, um dann in der Ferne zu erfahren, was die normale Umgebung doch an Wert hat, um dann dankbar und geläutert zurückzukehren? Oder ist das Time-out vor allem eine Massnahme für das Umfeld, das nun ohne einen Störenfried aufatmen kann? Oder ist das Time-out eine Mischung von all dem? Und ist das Time-out für alle Kinder und Jugendlichen, für alle Menschen sinnvoll und richtig, oder gibt es da Unterschiede zwischen einzelnen Kindern und Jugendlichen, zwischen Ausgangssituationen und angepeiltem Ziel?

Erstaunlicherweise gibt es kaum Wissen darüber, was Time-outs wirklich bewirken oder welche Bedingungen gegeben sein müssen, damit ein Time-out zum Sprungbrett und nicht zum Stolperstein wird. Und dennoch gibt es Erfahrungswissen, dass darauf hinweist, dass ein Time-out förderlich sein kann, heilsam wirken kann. Aber was genau sind die entwicklungsfördernden Faktoren, die dies bewirken? Solche Fragen haben die Mitglieder unserer Fachgruppe Sozialpädagogik bewegt, die heutige Tagung auf die Beine zu stellen. Wir möchten Gelegenheit bieten, nachzudenken und zu diskutieren, ob oder doch wann und wie ein Time-out Sinn machen kann. Wir möchten herausfinden, welche Faktoren abgewogen werden müssen, wenn für ein Kind oder eineN JugendlicheN in der Krise entschieden werden muss, ob ein Time-out oder eine zusätzliche Unterstützung in der gewohnten Umgebung förderlich ist. Wir möchten die Diskussion zwischen platzierenden und aufnehmenden Stellen bei diesem Prozess anregen, und wir hoffen, dass ihr Time-out für die Teilnahme an dieser Tagung für sie auf jeden Fall fruchtbar sein wird.

Dr. Karl Diethelm, Präsident Integras

Soziale Kompetenz Ethische Orientierungshilfen für widerspenstige Kinder

Das Rahmenthema der Tagung fragt nach dem Sinn einer Auszeit, eines Time-out für schwierige Kinder durch Fremdplatzierung. Ich finde es bezeichnend, dass wir uns der englischen Sprache bedienen, um einen so riskanten Eingriff in das Leben eines Kindes zu umschreiben. Time-out klingt irgendwie harmlos: Man ermöglicht einem jungen Menschen ein Ausscheren aus den gewohnten Lebensverhältnissen, in welchen er sich unangepasst verhält. Doch er wird ja nicht wie Robinson auf eine Insel versetzt, auf der er nach seinem eigenen Gutdünken leben kann. Vielmehr wird er umstandslos in einem neuem Umfeld platziert, in der Erwartung, dass ihm dort gelingt, was er zuvor nicht geschafft hat: nämlich einvernehmlich mit anderen zu kooperieren, anstatt durch Widerspenstigkeit zwischenmenschliche Beziehungen zu blockieren.

In der Wirtschaft hat sich der Begriff «Outsourcing» etabliert für die Auslagerung von Dienstleistungen. So gliedert man zum Beispiel in Betrieben das Reinigungspersonal aus und delegiert dessen Rekrutierung nebst Entlohnung an ein betriebsfremdes Unternehmen, das dafür pauschal bezahlt wird. Ein solches Outsourcing war in feudalen Zeiten gang und gäbe, wenn auch nicht unter diesem Namen. Eine mit irdischen Gütern gesegnete Mutter pflegte ihre Neugeborenen nicht selbst zu stillen, sondern überliess dies einer Amme, die dafür entlohnt wurde. Die Milchquelle wurde also ausgelagert, indem der Säugling an eine fremde Brust gelegt wurde. Eine solche Fremdplatzierung war in der Regel kein Nachteil für ihn, denn oft entstand zwischen Amme und Kind eine weitaus engere Bindung als zwischen Mutter und ihrem Nachwuchs.

Dieses Beispiel macht deutlich, dass eine Fremdplatzierung durch Outsourcing durchaus erfolgreich sein kann. Das Kind macht die Erfahrung, dass sich jemand um seine Bedürfnisse kümmert und der Kontakt zu einer anderen Person etwas Wertvolles, Starkmachendes ist. Das ist der Anfang des Sozialisationsprozesses, in dessen Verlauf ein Kind lernt, dass es Teil eines Wir ist, dem es als Ich viel verdankt und entsprechend etwas schuldet. Aber die Sozialisation wird auch als ein schmerzhafter Vorgang erlebt, da er mit einer Restriktion von naturwüchsigen Begierden und Wünschen einhergeht. Unterschwellig lauert stets die Urangst alles Lebendigen, es könnte von einer unkontrollierbaren Macht überwältigt werden und zugrunde gehen.

Der Säugling kann nur durch Geschrei auf sich aufmerksam machen, wenn er Hunger oder Schmerzen hat. Heranwachsende Kinder entwickeln andere Strategien, um die Aufmerksamkeit auf sich und ihre Bedürfnisse zu lenken. Sind diese Strategien nicht erfolgreich, kann ein Kind entweder resignieren und sich aus der Gemeinschaft zurückziehen oder Widerstand leisten und den Zusammenhalt der Mitglieder torpedieren. Früher bezeichnete man ein solches «schwieriges Kind» als Trotzkopf. Klassische Kinderbücher wie der «Struwwelpeter» oder «Max und Moritz» sind voll mit Beispielen von Kindern, die sich den Ermahnungen und Anordnungen der Erwachsenen widersetzen – mit oft tödlichen Folgen. Warum Kinder sich widerspenstig verhalten, bleibt in diesen Büchern ausser Betracht. Wir haben heute eine Reihe von Erklärungen parat für den Zappelphilipp und den Störenfried, aber oft geht der Versuch, solche Kinder medikamen-

tös – zum Beispiel mit Ritalin – still zu stellen, am eigentlichen Problem vorbei. Was für Vorbilder haben Kinder denn heute? Sie sehen gehetzte Eltern, die wenig Zeit haben, was aus der Sicht des Kindes als Gleichgültigkeit ihnen gegenüber gedeutet wird. Es fühlt sich vernachlässigt, und dagegen setzt es sich mit den Mitteln zur Wehr, die ihm zur Verfügung stehen. Es will wahrgenommen werden und Zuwendung erhalten, sonst leidet sein Selbstwertgefühl, weil es denkt, dass die Eltern es nicht lieb haben.

Es mag gute Gründe geben, Kinder fremd zu platzieren, in der Hoffnung, dass ein verändertes Lebensumfeld ihnen neue Impulse gibt und sie dazu motiviert, ihr Verhalten selbstkritisch zu hinterfragen. Vor allem, wenn ihre Widerspenstigkeit hervorgerufen wurde durch Probleme, die in der Herkunftsfamilie bestanden und am neuen Ort gegenstandslos geworden sind. Aber die Umplatzierung erfordert eine gewaltige Integrationsleistung, deren Scheitern am alten Ort keine gute Voraussetzung für das Gelingen am neuen Ort ist. Wir sprechen heutzutage von Integration vor allem im Zusammenhang mit Migrantinnen und Migranten, die in ihrem Herkunftsland anders sozialisiert wurden und sich nun in der neuen Heimat an deren Sitten und Gebräuche anpassen sollen. Doch in einem weiteren Sinn erfordert schon die Kulturalisierung im eigenen Land enorme Integrationsanstrengungen.

Das Wort *Integration* (das mir angemessener scheint als der Begriff *Inklusion*) kommt aus dem Lateinischen. Das Verb *integrare* bedeutet *wiederherstellen*, und das Adjektiv *integer* kann man mit *heil, ganz, unversehrt* übersetzen. Von diesen ursprünglichen Wortbedeutungen schwingt durchaus noch einiges auch in unserem Sprachgebrauch mit. Wenn wir z. B. jemanden als eine *integre* Person bezeichnen, so meinen wir damit, dass dieser Mensch eine in sich gefestigte, charakterlich durch und durch rechtschaffene Persönlichkeit ist. Das Verb *integrieren* verwenden wir meistens im Sinn von *ein Ganzes bilden, sich zu einer Einheit zusammenschliessen*.

Der Vorgang der Integration setzt demnach einerseits ein Ganzes voraus und andererseits Teile, die in dieses Ganze hineingebracht werden, ohne dass sie das Ganze sprengen oder darin als Störfaktoren wirksam sind. Man muss sich das Verhältnis von Ganzem und Teilen so vorstellen, dass durch die Integration sowohl das Ganze als auch die Teile sich verändern und eine neue Qualität erhalten. Dies hat seinen Grund darin, dass das Ganze und die Teile flexible Grössen sind und nicht bereits fertige, aufeinander zugeschnittene Objekte. So würde man zum Beispiel von einem Puzzelstückchen nicht sagen, es würde in das Bild integriert, denn es ist aus dem Ganzen des Bildes ausgestanzt und lässt sich nahtlos in dieses wieder einpassen. Das Ganze ist hier die Summe seiner Teile.

Das griechische Weltbild, wie es in der antiken Philosophie dargestellt ist, entsprach weitgehend diesem Modell. Im Kosmos als dem allumfassenden Ganzen hatte jedes Teil seinen ihm bestimmten Ort, aus dem es nicht herausfallen konnte. Diese Vorstellung liegt auch noch dem christlichen Schöpfungsmythos zugrunde, dem gemäss Gott die Welt als ein in sich stimmiges, harmonisches Ganzes intendiert hat, in welchem alle Teile den für sie vorgesehenen Platz haben, so dass man sagen kann, eine Integrationsleistung erübrigt sich, weil alles von vornherein bereits als feste Grösse im System enthalten und an einer fixen Stelle lokalisiert ist.

Es verwundert nicht, dass der Begriff der Integration in einem naturphilosophischen Konzept aufkam, das Entwicklung nicht mehr als geordnete, zielgerichtete Ausführung eines göttlichen Plans auffasste, sondern als zufällig und chaotisch erfolgende Evolution. Herbert Spencer versuchte in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts im Anschluss an Charles Darwin das Evolutionsgesetz für alle Wissensgebiete zu formulieren, indem er Veränderung als Wandel von relativ unstrukturierter Homogenität zu relativ strukturierter Heterogenität beschrieb. Mit anderen Worten: Während die Materie sich durch Integrationsprozesse als

Masse organisiert, differenzieren sich zugleich die Teile, und dabei wird Energie in Form von Bewegung freigesetzt. Indem Ganzes und Teile sich im Verlauf der Integration einander anpassen, d.h. sich füreinander passend machen und dabei ihre ursprüngliche Form verändern, entsteht etwas Neues, das dann infolge von Desintegrationsbestrebungen der sich voneinander wieder differenzierenden und gegenseitig abstossenden Teile auseinander bricht und sich auflöst, um sich in erneuten Integrationsbemühungen wieder anders zu einem Ganzen zusammenzufügen.

Auf der Folie dieses naturphilosophischen Verständnisses von Integration lässt sich gut erläutern, was wir im ethischen, sozialen und politischen Kontext mit Integration meinen. Dort geht es um das Verhältnis von Individuen, die nicht schon von vornherein zueinander passen, sondern sich passend machen müssen, wenn sie einvernehmlich und gewaltlos miteinander verkehren wollen. Je grösser das Freiheitsbedürfnis ist und je höher der Wert der Individualität veranschlagt wird, desto schwieriger gestaltet sich ersichtlicherweise die Integration von Menschen in eine Gemeinschaft.

Nicht von ungefähr wird in den klassischen Utopien der Renaissance wie auch in den negativen Utopien des 20. Jahrhunderts das Individuum bekämpft. Um eine friedliche, reibungslos funktionierende Gesellschaft zu bekommen, müssen Einheitsmenschen herangezüchtet werden, die sich möglichst wenig voneinander unterscheiden. Wurde die Entindividualisierung der Menschen in den klassischen Utopien von Thomas Morus und Tommaso Campanella noch dadurch herbeigeführt, dass keine Privatinteressen mehr zugelassen waren, bis jeder einzelne sich als Repräsentant des Allgemeinwillens erwies, fungieren die Menschen in Jewgenij Samjatins Roman «Wir» nur noch als Nummern, die jederzeit austauschbar sind und damit problemlos ersetzt werden können. Bei Huxley schliesslich werden die Bürger der «Schönen neuen Welt» nach Bedarf in der Retorte erzeugt, durch zahllose Ma-

nipulationen so vorgefertigt, dass sie ein passendes Rädchen im System sind, und nach Gebrauch wieder eliminiert werden können.

Der utopische Staat ist demnach ein Gebilde, in welchem das Integrationsproblem dadurch zum Verschwinden gebracht wird, dass die Menschen nach Mass hergestellt und ins System eingepasst werden, ohne dass für sie eine Möglichkeit der Abweichung besteht. Nach diesem Muster sind aus unserer Sicht nichtdemokratische Staaten gebildet, in denen der einzelne nicht zählt, da er keine eigene Stimme hat. Durch diktatorische oder fundamentalistische Verfügungen wird er eingeschworen auf den Willen eines Tyrannen oder eines Gottes, der die Schablone vorgibt, in welche der einzelne sich widerspruchslos einfügen muss.

In demokratischen Staaten erst entsteht ein Integrationsproblem, insofern man ein Individuum und damit eine einmalige Person genau dadurch ist, dass man sich von den anderen Menschen so weit wie möglich unterscheidet. Dies hängt mit unserem Freiheitsverständnis zusammen, das uns eine Selbstverwirklichung nach eigenem Wunsch und Willen erlaubt. Das einzige, was uns dabei miteinander verbindet, ist die ethische Einsicht, dass wir die Freiheit, die wir für uns beanspruchen, auch jedem anderen zugestehen müssen, dass also unsere Freiheit an der Freiheit der anderen ihre Grenze hat.

Nachdem sich die Individuen als solche weitestgehend voneinander unterscheiden, erhebt sich die Frage, wie sie sich unbeschadet ihrer Individualität in eine Gemeinschaft integrieren lassen. Welche Leistungen sind zu erbringen, um sich als Mitglied in ein System einzupassen, das überindividuell ist und voraussetzt, dass sich seine Teile sozial machen? Es bedarf einer Integrationskraft, die nicht von aussen auf die Individuen einwirkt, um sie in ein Korsett einzuzwängen – wie ein Puzzleteilchen, das nicht in die ausgestanzten Konturen passt und rigoros in die Lücke hineingepresst wird. Vielmehr müssen von innen heraus Bestrebungen erwachsen, sich auf der

Basis der von allen gewünschten Freiheit auf Regeln und Interaktionsmuster zu einigen, die den Zusammenhalt der Gesellschaft als eines solidarischen Ganzen ermöglichen.

Innerhalb einer Kultur verleihen die historisch gewachsenen Norm- und Wertvorstellungen, wie sie sich im Moralkodex und im Rechtskanon der Gesetzbücher niedergeschlagen haben, dem gesellschaftlichen System Stabilität. Die Mitglieder der Handlungsgemeinschaft teilen die Sprache und bestimmte Grundüberzeugungen, die ihre kollektive Identität ausmachen. Daher haben gemeinsame Normstandards und Wertvorstellungen, die sich im zwischenmenschlichen Umgang herausgebildet und über lange Zeit bewährt haben, eine hohe integrative Kraft. Sie machen die einzelnen Handlungen, so verschieden sie aufgrund ihres jeweiligen individuellen Kontextes auch sein mögen, für die Mitmenschen transparent und bieten über ihre Orientierungsfunktion hinaus Konfliktlösungsstrategien an.

Man könnte also sagen: Auch die eigene kulturelle Identität ist aus der persönlichen Aneignung von Fremdem hervorgegangen, von dem, was unsere Eltern und Vorfahren als gültig erachtet haben. Man kann und muss sich Fremdes zu eigen machen, und in dem Mass, in welchem es jemandem gelingt, das Andere seiner selbst in sein Ich zu integrieren, wird er gleichzeitig dem Anderen Merkmale seines Ich aufprägen. Zugleich wird er auch in anderen Menschen ein Potential entdecken, das die eigene Identität erweitert, bereichert, wachsen lässt. Denn Identität ist keine starre, ein für allemal feststehende Grösse, die sich gegen andere, ebenfalls fixe Grössen abgrenzen und behaupten muss. Vielmehr ist Identität eine Beziehungsgrösse, derer man sich im Verhältnis zu den Mitmenschen bewusst wird, wobei deren Fremdheit nur meine Fremdheit für sie widerspiegelt. Diese wechselseitige Fremdheitserfahrung kann nur durch Vertrauen, Toleranz und Solidarität überwunden werden, indem der Andere als das andere Ich geachtet wird.

Dieser kleine Exkurs über Integration sollte zeigen, dass Kinder nicht wie Puzzleteilchen behandelt werden dürfen. Wenn man versucht, sie als vorgefasste feste Grösse in eine bestehende starre Verhältnisstruktur so einzupassen, dass sie das Ganze nicht stören, dann nimmt man ihnen die Möglichkeit, sich eigenständig zu entwickeln. Andererseits besteht die kindliche Sozialisierung darin zu lernen, dass sich nicht alles in der Welt um das eigene Ich dreht, sondern dass zwischenmenschliche Beziehungen auf einem wechselseitigen Geben und Nehmen beruhen.

Arthur Schopenhauer hat dies am Beispiel einer Igelgesellschaft veranschaulicht. Auf unser Integrationsproblem übertragen könnte man sagen: Wir sind gleichsam mit inneren Stacheln ausgerüstet, die auf eine gewisse Widerborstigkeit gegen alles Fremde hinweisen und Schutz vor feindlichen Übergriffen bieten. Da aber auch die anderen Stacheln haben, darf man ihnen nicht ungefragt zu nahe kommen. Andererseits möchten wir nicht auf Wärme und Geborgenheit verzichten. In dem Fall gilt es, auf beiden Seiten die Stacheln anzulegen und damit die Bereitschaft zu signalisieren, sich nicht verletzen zu wollen. Genau dies müssen Kinder in ihrem Sozialisationsprozess lernen: den richtigen Gebrauch ihrer Stacheln. Wenn ein Kind nur noch eine Haltung praktiziert, nämlich sich entweder mit ständig angelegten oder ständig aufgestellten Stacheln zu präsentieren, dann stehen die Chancen auch für eine Fremdplatzierung nicht günstig. Denn am neuen Ort wird das Kind wieder auf Igel treffen, deren Stacheln vielleicht auf andere Weise verletzen. Es sei denn, jemand führt das Kind behutsam und einfühlsam in einen angemessenen Gebrauch seiner Stacheln ein.

Doch wie kann dies bewerkstelligt werden? Grundsätzlich gilt für die Erziehung von Kindern, dass sie dialogfähig gemacht werden sollen. Sie sollen Probleme artikulieren und Lösungsvorschläge diskutieren können. Dies ist eine wesentliche Errungenschaft der Aufklärung, dass Konflikte nicht mehr mit den Mitteln der Gewalt

gelöst werden, sondern durch eine Konsensfindung, die für alle Beteiligten tragbar ist. Kommunikation ist die Voraussetzung für ein gelingendes Miteinander, in welchem der Umgang mit den eigenen und fremden Stacheln gelernt wird. Wann Anpassung und wann Kritik nötig ist, die Stacheln eingezogen oder ausgefahren werden müssen, ergibt sich durch die Situation und das gemeinsame Ziel, zu einem einvernehmlichen Urteil zu gelangen.

Um Kinder dialogbereit und in der Folge urteilsfähig zu machen, ist eine Erziehung erforderlich, die heute in den Elternhäusern oft vernachlässigt und mangels Religionsunterricht auch nicht kompensiert wird. Die Wertevermittlung ist heute weitgehend reduziert auf den finanziellen Aspekt, so dass Kinder den Eindruck bekommen, ein Mensch sei nur etwas wert, wenn er möglichst viel Geld verdient. Seit Jahren plädiere ich für Ethikunterricht an den Schulen, damit Kinder wieder lernen, auch andere als materielle Werte zu schätzen, Werte unserer humanistischen Tradition, die in Kunst, Wissenschaft und Moral verankert sind und in Freiheit als dem individuellen Selbstbestimmungsrecht ihre Wurzel haben.

Dass man schon Kindern im Vorschulalter solche Einsichten vermitteln kann, zeigt die so genannte Kinderphilosophie, die darauf abzielt, die Urteilsfähigkeit von Kindern zu entwickeln. Sie sollen sich selbst eine Meinung bilden und im Dialog mit anderen Kindern gute Gründe für deren Richtigkeit anführen, bei gleichzeitiger Auseinandersetzung mit anderen Meinungen. Vor allem Rollenspiele und die gemeinsame Erörterung von Dilemmata haben sich als geeignet erwiesen, um Kindern begreiflich zu machen, dass das andere Ich genau gleich viel wert ist wie das eigene Ich, und dass das Wir, wenn die verschiedenen Iche sich einig geworden sind, stark macht, stärker als jedes einzelne Ich es für sich ist.

In Rollenspielen werden Empathie und Toleranz als Bedingungen eines freundschaftlichen Miteinanderumgehens gelernt, indem erprobt wird,

wie man sich in der Haut eines anderen Kindes fühlt, das von den anderen Kindern zuvor vielleicht gedemütigt oder gemobbt wurde, basierend auf rassistischen oder sexistischen Vorurteilen der Eltern. Wenn man die damit verbundenen Unsicherheiten und Ängste am eigenen Leib spürt, verändert sich der Blick auf das andere Kind, mit dessen Augen man sich nun selbst betrachtet und sich für das eigene Verhalten schämt. Rücksichtnahme auf das schwächere Kind führt letztlich zum Verzicht auf die Ausübung von Macht des Stärkeren, weil plötzlich der Sinn der goldenen Regel am eigenen Leib erfahren wird: Was du nicht willst, was man dir tu, das füg auch keinem andern zu.

Neben Rollenspielen ist die Diskussion von Dilemmata ein gutes Instrument, um Kinder dafür zu sensibilisieren, dass in es Konfliktfällen nicht immer eine gute und eine schlechte Lösung gibt, dass man sich vielmehr oft zwischen zwei Übeln entscheiden muss und dabei möglichst das kleinere Übel wählt. Auch dafür muss man sich mit guten Gründen verantworten. Dilemmata schildern eine Situation, aus der es keinen für alle Beteiligten gleichermaßen akzeptablen Ausweg gibt. Ein beliebtes Beispiel ist das so genannte «Heinz-Dilemma»: Heinz hat eine schwer kranke Frau, deren Leben von einem Medikament abhängt, das er nicht bezahlen kann. Der Apotheker weigert sich, es kostenlos zur Verfügung zu stellen, Heinz beschliesst daher, es zu stehlen, um seine Frau zu retten.

An einem solchen Beispiel, das die Kinder ebenso kontrovers diskutieren wie Erwachsene, lernen sie die Abwägung zwischen mehreren Übeln und die Einschätzung der Ranghöhe von Werten: Zählt die Fürsorgepflicht höher als das Gerechtigkeitsprinzip und das Recht auf Eigentum? Was folgt daraus, wenn sich jeder in einer vergleichbaren Zwangslage einerseits wie Heinz andererseits wie der Apotheker verhält? Welche Gründe sind triftig und weshalb?

Kinderphilosophie zielt nicht auf die Vermittlung von akademischem Fachwissen, sondern will die Kinder methodisch zum Selbstdenken anleiten und damit ihre Urteilskraft schulen. Augenmass und Urteilskraft sind die Grundlage eines verantwortungsbewussten Umgangs mit uns selbst und den Mitmenschen. Durch Rollenspiele und Diskussion von Dilemmata entdecken Kinder Kommunikations- und Handlungsstrukturen, die das Sprachspiel der Moral begründen und den grösseren gesellschaftlichen Rahmen, das Netz der sozialen Beziehungen hervortreten lassen, in das auch schon ein Kind vermöge seines Sprechens und Sichverhaltens hinein verwoben ist.

Mit Erstaunen fängt es an zu begreifen, dass all die lästigen Gebote und Verbote, die es tagtäglich zu hören bekommt und als Einschränkungen seines Freiheitsdrangs empfindet, nicht auf blossen Willkürakten und Machtansprüchen der ihm überlegenen Erwachsenen beruhen, sondern Teil einer Gesamtordnung sind, die gerade darin ihre Rechtfertigung hat, dass sie jedem einzelnen ein Höchstmass an Freiheit sichern und erhalten soll.

Ein urteilsfähiges Kind vermag daher auch einzuschätzen, wo die Grenzen der Freiheit überschritten werden durch Forderungen, die auf blossen Gehorsam oder pure Abrichtung zielen und damit allein die Freiheit des Stärkeren bezwecken, ohne Rücksicht auf berechnete Bedürfnisse des Schwächeren. Hier sind die Stacheln des Igels geradezu unentbehrlich, denn sie aufzustellen ermöglicht wenigstens diesen minimalen Spielraum zwischen der eigenen und der fremden Haut, der das Selbstbestimmungsrecht anmahnt. Durch Widerborstigkeit verschafft man sich ein wenig Luft und signalisiert, dass eine Grenze überschritten wurde, die zu verteidigen man ein Recht hat.

Die Kinderphilosophie trägt dazu bei, die Konfliktfähigkeit von Kindern zu erhöhen, indem ihr Urteilsvermögen und ihre soziale Kompetenz gefördert werden. Sie sollen in der Lage sein, den Sinn von Regeln zu erkennen und sich regelkon-

form zu verhalten, aber zugleich auch im Einzelfall im Rahmen einer gegebenen Situation die Verbindlichkeit einer bestimmten Norm, eines bestimmten Wertes kritisch hinterfragen dürfen. Rede und Gegenrede tauschen Gründe und Argumente aus, die auf beiden Seiten zu prüfen sind und im Idealfall zu einem Konsens führen. Aber auch wenn am Ende eines Dialogs ein Dissens bestehen bleibt, kann immer noch ein Kompromiss erzielt werden, den beide Seiten akzeptabel finden, obwohl er mit Einbussen beiderseits verbunden ist. Ein Kind, das sieht, dass auch sein Gegenüber Abstriche macht an dem, was es will, fühlt sich ernst genommen.

Was das kindliche Erleben mit der Philosophie verbindet, ist das Staunen. Platon und Aristoteles führten die Entstehung der Philosophie auf das Staunen zurück: Während die Menschen der Vorzeit Naturereignisse in mythischen Erzählungen zu deuten versuchten, machten die ersten Denker die erstaunliche Entdeckung, dass Blitz und Donner ebenso wenig wie sintflutartige Regenfälle von grollenden Göttern geschickt wurden, um die Menschen zu bestrafen, sondern auf Gesetzmässigkeiten beruhen, die sich dem forschenden Blick des grübelnden Beobachters als Kausalzusammenhänge erschlossen. Voller Staunen und Bewunderung nahmen die ersten Philosophen die regelmässigen Bahnen der Gestirne wahr und machten die Erfahrung, dass sich das Universum, das ihnen zuvor als ein erschreckendes Chaos begegnete, als ein «Kosmos» präsentierte, als ein schönes Ganzes, dessen geregelte Abläufe dem menschlichen Erkennen zugänglich waren.

Auch Kinder erobern ihre Lebenswelt staunend. Bevölkern zuerst – vergleichbar den mythischen Gestalten unserer Urahnen – Märchenwesen ihre Phantasie, so entdecken sie mit etwa vier/fünf Jahren, dass sich ihre Weltanschauung verändert, sobald sie einen Perspektivenwechsel vollziehen und durch Einbeziehung ihrer Verstandeskräfte den Dingen auf den Grund gehen wollen. Die Zunahme der Warum-Fragen weist darauf hin, dass in den Köpfen eine Ursachenfor-

sung in Gang gekommen ist, die sich nicht mehr mit dem Wirken von bösen Hexen und guten Feen abspesen lässt, sondern nach einer rational überzeugenden Antwort Ausschau hält.

Das Staunen bezieht sich ebenso sehr auf die Dinge wie auf die eigene Erkenntnisleistung: dass sich etwas scheinbar Unerklärliches, Rätselhaftes, Verworrenes mit den Mitteln, die sinnliche Wahrnehmung, Verstand und Vernunft bereit stellen, begreifen und einordnen lässt. Kinder sind daher in Bezug auf das Staunen den ersten Philosophen vergleichbar, wenn sie anfangen, die Welt zu erforschen. Entscheidend ist jedoch, dass sie einen Lehrer finden, dem sie auf Augenhöhe begegnen können. Sokrates war ein solcher Lehrer. Im Verhältnis zu seinen Schülern verglich er sich selbst mit einer Hebamme. Wie diese leistet er Geburtshilfe, indem er seinen Schülern bei der Entbindung von ihrer Persönlichkeit hilft. Sokrates verstand die Tätigkeit des Lehrens nicht als eine direkte Wissensvermittlung durch Weitergabe fertiger, abrufbarer Formeln und Begriffe, sondern als Anleitung zur eigenständigen Entwicklung des im Schüler angelegten Potentials.

Die oft zitierte Äusserung, er wisse, dass er nichts wisse, ist ein Hinweis darauf, dass Sokrates sich selbst mitsamt seiner Autorität und seinem Erfahrungsvorsprung zurücknahm, um dem Schüler Raum für seine Entfaltung zu geben. Natürlich wusste Sokrates viel, aber der Schüler sollte ja nicht Sokrates werden, sondern er selbst, und in Bezug auf dieses potentielle individuelle Selbstsein konstatierte Sokrates sein Nichtwissen, das allein der Schüler durch Selbsterkenntnis generieren konnte.

Sokrates war ein idealer Lehrer. Er besass Führungskraft. Das Verb «führen» bedeutete ursprünglich: fahren machen. Wer etwas führt, setzt es in Bewegung und hält es auf dem Weg. So führte der Knecht den Wagen. Und noch im Wort «Lokomotivführer» schwingt diese Bedeutung des Fahrenmachens mit. Was da mobilisiert wird, ist ein technisches Gerät, das sich nicht von

sich aus auf den Weg machen kann, als vom Menschen geführtes jedoch in Gang gesetzt und auf ein Ziel ausgerichtet werden kann. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Führende Führungskompetenz besitzt, das Gerät also entsprechend seinen Wünschen zu steuern vermag und die Tücken des Weges kennt, wie der Lotse, der die Schiffe in den sicheren Hafen bugsirt.

Ist das Geführte kein Gerät, sondern etwas Lebendiges, ein Pferd zum Beispiel, dann kann dieses sich zwar ohne weiteres von selbst in Gang setzen und dabei durchaus ein eigenes Ziel verfolgen, etwa zum Zaun galoppieren, um ein Pferd auf der Nachbarkoppel zu begrüßen. Aber wir würden trotzdem nicht sagen, dass ein Pferd auf diese Weise Führungsqualitäten zeigt. Denn ein Tier, so nehmen wir an, gehorcht seinem Instinkt und überlässt damit die Führung der Natur. Dies gilt selbst für die Rudelführer und Leittiere in Tierpopulationen, die zwar aufgrund ihrer Position an der Spitze der Hierarchie die Herde in Bewegung halten, dies aber nicht aufgrund eigener Überlegungen und Zielsetzungen tun, sondern weil sie gleichsam so programmiert sind. Auch der Rudelführer unter den Tieren läuft selbst am Gängelband der Natur, ist somit als Leittier seinerseits geführt.

Bis zu einem gewissen Grad verhält sich dies auch bei Menschen nicht anders. Die These von der Determiniertheit des Menschen, die behauptet, er sei genetisch festgelegt, beinhaltet, die Natur habe auch die menschlichen Lebewesen in ihrem Denken, Fühlen, Wollen und Handeln so geprägt und unausweichlich bestimmt, dass die Annahme, sie könnten sich selber führen, eine blosse Illusion sei. Wie Marionetten zappeln wir an den Drähten unser Gene und Neuronen, unfähig uns vom Gängelband der Natur zu lösen. Ich möchte hier auf den Streit über die Willensfreiheit, wie er zwischen Neurobiologen und Geisteswissenschaftlern geführt wird, nicht näher eingehen. Dass wir das Erbe der biologischen Evolution in uns tragen, wird wohl niemand ernsthaft bezweifeln.

Dass wir jedoch im Zuge der kulturellen Evolution bis zu einem gewissen Grad die Kausalketten der biologischen Evolution abgeschüttelt haben und uns Freiheit zuschreiben, nicht in einem absoluten Sinn, durchaus aber im Sinne von Autonomie qua Selbstbestimmung, ist eine ebenfalls nicht zu leugnende Tatsache. Als Wesen, die sich selber Zwecke und Ziele setzen, gehen wir davon aus, dass wir nicht mehr gezwungen sind, uns komplett von der Natur führen zu lassen, sondern uns aus eigenem Antrieb zu führen vermögen. Wir können uns selber fahren machen, und das steckt auch im Wort «Erfahrung»: Wir erfahren die Welt, indem wir uns aufmachen zu selbst gesetzten Zielen, auf Wegen, die teils von anderen bereits gebahnt wurden, teils von uns selbst erst gefunden, ja erfunden werden müssen.

Erfahrungen machen am Leitfaden des individuellen Selbstentwurfs bedeutet, sein Leben eigenständig zu führen. Selbstführung im Sinne von Autonomie ist die Folie für die Führung anderer. Nur wer imstande ist, sich selbst zu führen, besitzt auch die Kompetenz, andere zu führen. Dies gilt nicht nur generell, sondern auch in speziellen Handlungsbereichen. Der Bergführer muss sich ebenso wie der Fremdenführer und der Stadtführer gut auskennen in den Bergen, in der Gegend, in der Stadt, um den Ortsunkundigen bei der Erforschung unbekannter Gebiete den Weg zu weisen. Er muss sie gleichsam an der Hand führen wie Kinder oder gebrechliche Menschen, einerseits um sie vor Schaden zu bewahren, andererseits um ihnen sichere Touren und Zugang zu Sehenswürdigkeiten zu ermöglichen. Ein solcher Führer muss verantwortungsbewusst und zuverlässig sein und nicht nur die Neugierde der von ihm Geführten befriedigen, sondern auch die Gefahren kennen, die ihnen drohen können. Er darf die ihm Anvertrauten also auf keinen Fall in die Irre führen, sie an der Nase herum führen, hinters Licht führen oder aufs Glatteis führen – lauter Ausdrücke, die Täuschungsmanöver und damit einen Missbrauch von Führung beschreiben.

Positiv verstanden wird die Tätigkeit des Führens im zwischenmenschlichen Umgang immer dort, wo die Autonomie des Geführten nicht angetastet wird wie im Fall des bereits erwähnten Berg- oder Stadtführers und des Lotsen. Und eben auch des Lehrers und der Lehrerin, die in Gestalt eines Sokrates ihre Führungskompetenz dazu nutzen, um ihre Schülerinnen und Schüler dazu zu bewegen, sich aus eigener Kraft fahren zu machen: selbst gewählte Ziele anzusteuern und dabei immer Rücksicht auf diejenigen zu nehmen, die sie bei der Verfolgung ihrer Interessen begleiten, ihnen aber auch in die Quere kommen können.

Die Sozialisation von Kindern ist das Ziel der Erziehung. Immanuel Kant vertrat in seiner Schrift zur Pädagogik die These: «Der Mensch kann nur Mensch werden durch Erziehung. Er ist nichts, als was die Erziehung aus ihm macht.» (Werke [Weischedel] 10, 699) Die Erziehung soll die Anlagen zum Guten in den Kindern entwickeln helfen, sie also zu guten Menschen bilden. «Bildung», so Kant, «begrift unter sich Zucht und Unterweisung.» (Ebd.) Mit Zucht und Unterweisung meint Kant keineswegs, dass das Kind «dressiert, abgerichtet, mechanisch unterwiesen» wird (ebd., 707). Es muss vielmehr aufgeklärt werden, und Aufklärung bedeutet Anleitung zum selber denken und eigenständigen Handeln. Kant nennt vier Aspekte, unter denen der Bildungsprozess an sein Ziel des autonomen Menschen gelangt: Disziplinierung, Kultivierung, Zivilisierung und Moralisierung. (Ebd., 706f.)

Durch Disziplinierung zähmt er, wie Kant sich ausdrückt, seine Wildheit und damit das Tierische in sich. Die Animalität ist für Kant nichts Negatives, denn der Mensch ist von Natur aus ein Bedürfniswesen, das durch Triebe gesteuert wird. Anders als das tierische kann das menschliche Lebewesen jedoch seinen Trieben Grenzen setzen, sein Aggressionspotential einschränken und seine Wünsche sublimieren, weil es der Einsicht fähig ist, dass eine Gemeinschaft menschlicher Individuen, die nicht auf dem Gewaltprinzip, sondern auf Vernunftprinzipien beruht, eine höhere Lebensform ist.

Durch *Kultivierung* erwirbt sich der Mensch eine Grundgeschicklichkeit in der Verfolgung selbst gesetzter Zwecke. So wie man einen Acker kultiviert, indem man im Umgang mit dem Boden lernt, welche Sorte an Getreide, Gemüse, Pflanzen etc. dort am besten gedeiht und welche Düngemittel die Fruchtbarkeit des Bodens steigern, so soll auch der Mensch sich selbst kultivieren, um mittels seiner Geschicklichkeit reiche Ernteerträge aus seinen ausgebildeten Fähigkeiten und Talenten zu gewinnen.

Durch *Zivilisierung* erwirbt man nach Kant Klugheit im Umgang mit den Mitmenschen, bei denen man sich durch Höflichkeit, Anstand, gute Manieren usf. beliebt macht, was Vorteile in Bezug auf die Lösung von Interessenkonflikten mit sich bringt.

Durch *Moralisierung* schliesslich entsteht eine gute Gesinnung, die sich darin zeigt, dass man andere Menschen nicht instrumentalisiert, sie also nicht als Mittel zur Erreichung eigener Zwecke benutzt. Die moralische Einsicht, dass jedes menschliche Individuum ein Zweck in sich selbst ist, zwingt dazu, die durch Kultivierung und Zivilisierung erworbene Geschicklichkeit und Klugheit nicht auf Kosten der Mitmenschen einzusetzen, sondern die eigene Freiheit um der Freiheit aller willen so zu begrenzen, dass daraus die grösstmögliche Freiheit sämtlicher Mitglieder der Gemeinschaft resultiert.

Bildung ist demnach für Kant ein Prozess, in dessen Verlauf ein Individuum sich vollständig zu einem Ganzen entwickelt, wobei die einzelnen Fähigkeiten nicht getrennt voneinander, sondern miteinander trainiert werden. Kopf, Herz, Hand und Bauch kooperieren, indem sie sich hinsichtlich ihrer überschüssenden Kräfte gegenseitig in die Schranken weisen. Wenn der Kopf alles beherrschen will, wird die Vernunft terroristisch und unterdrückt die Sinnlichkeit. Will das Herz allein regieren, führt die durchgängige Emotionalisierung aller Lebensvollzüge ins Irrationale. Überlässt man der Hand die Herrschaft, wird

unterschiedslos alles gemacht, was gemacht werden kann. Und wo der Bauch das Sagen hat, wird eine materialistische Lebenseinstellung dominant, die auf dem Genussprinzip basiert und in der Lustbefriedigung mittels Konsum gipfelt.

Erziehung wirkt darauf hin, dass ein Kind zum Lebenskünstler wird. Es soll lernen, sich selbst zu bearbeiten, seine genetische Ausstattung mit seinen Talenten und Anlagen als Material, aus welchem es sein Selbst formt – so wie der Künstler ein Kunstwerk schafft. Wie etwa der Bildhauer seinen Stein ganz genau studieren muss, die poröse Beschaffenheit des Granit- oder Marmorblocks, die Äderung, die Konturen usf., bevor er daran geht, die ihm vorschwebende Idee der Statue aus dem Stein heraus zu schlagen, so muss auch der Lebenskünstler das Bild, das er von sich hat, dem vorhandenen Material einprägen und dabei auf die Besonderheit und Einzigartigkeit dieses Materials Rücksicht nehmen. Das Kunstwerk Individuum entsteht als work in progress, und es wird nie fertig sein, weil es immer noch etwas zu formen und zu gestalten gibt.

Sozialisation, und damit komme ich zum Schluss, ist ein Entwicklungsprozess, in dessen Verlauf man lernt, als Igel unter Igeln zu leben. Das Mass an sozialer Kompetenz, das man sich erworben hat, entscheidet darüber, wie man mit den eigenen und den Stacheln der anderen zurechtkommt. Kinder haben noch nicht den Erfahrungshorizont eines erwachsenen Menschen. Sie machen mehr Fehler, vor allem wenn es ihnen an Vorbildern mangelt, an denen sie sich orientieren können. Fremdplatzierungen können daher eine zusätzliche Belastung sein, aber auch einen Gewinn an Selbstbewusstsein und Eigenständigkeit mit sich bringen, wenn sie die Zuwendung erleben, die sie bisher vermisst haben und in einer sozial kompetenten Person ein Vorbild finden, an dem sie sich orientieren können und von dem sie sich führen lassen wollen.

Prof. Dr. Jörg M. Fegert

Kinder und Jugendliche in Krisensituationen – zwischen erneuter Ausstossung und Beziehungskontinuität

Der vorliegende Text ist eine Kurzfassung des Referats von Jörg Fegert. Eine ausführliche Version folgt ca. Ende März.

Der Beitrag berücksichtigt zwei wesentliche Aspekte. Zunächst wird ausführlich auf die entwicklungspsychopathologische und traumapädagogische Sicht im Umgang mit Krisen generell eingegangen. Im zweiten Teil wird das Kooperationsmodell aus der Ulmer Heimkinderinterventionsstudie als ein Modell zum Umgang mit Krisen, Auszeiten und der Kooperation zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe dargestellt. Die vorgetragenen Überlegungen stützen sich auf allgemeine klinische Erfahrung, auf entwicklungspsychologisches Wissen aus der Bindungstheorie und auf Wissen aus der Traumaforschung.

Doch zuerst einige Gedanken zum Time-out: Ich selbst habe keine praktischen Erfahrungen mit der in der Schweiz praktizierten Form des Time-outs in Gastfamilien. Der Begriff des Time-outs ist mir vor allem bekannt aus dem Mannschaftssport: Dort bedeutet ein Time-out die Unterbrechung des Spiels, welche von einer Mannschaft in Anspruch genommen werden kann, z. B. um die Taktik an neue Gegebenheiten anzupassen. Ein solches Time-out funktioniert aber nur, wenn sich Mannschaft und Trainer gut kennen.

Im pädagogischen Kontext ist mir das Time-out bekannt aus der Verhaltenstherapie: Dort soll der Entzug positiver Verstärker für ungewünschtes Verhalten zu indirekter Bestrafung führen. Verhaltenstherapeutische Techniken sind demnach

beispielsweise systematische Nichtbeachtung, Entzug konkreter Verstärkung wie beispielsweise Gerät ausschalten, Trennung von der Gruppe oder Isolierung im Time-out-Raum. Hierbei gilt: Das Time-out soll angekündigt sein und von der Dauer für das Kind überschaubar sein, das heisst nur wenige Minuten dauern. Schermer (2005) formulierte in diesem Zusammenhang fünf Time-out-Regeln:

- Die Massnahme sollte unmittelbar nach Beginn des problematischen Verhaltens einsetzen.
- Das Problemverhalten sollte dem Kind gegenüber genau, sachbezogen und emotionsneutral benannt werden.
- Keine Vorwürfe, sondern konsequentes Handeln
- Ignorieren protestierender Äusserungen des Kindes
- Verlässliche Zeitkontrolle

Die Wirksamkeit dieser verhaltenstherapeutischen Techniken ist empirisch gut belegt.

Für die schweizerische Praxis von Familienplatzierungs-Time-outs sind folgende Rahmenbedingungen bekannt: Über 60 Familienplatzierungsorganisationen (FPO) bieten in der Schweiz Dienstleistungen der Familienpflege an. Time-out-Platzierungen in Pflegefamilien, meist Bauernfamilien, sind nicht selten. Geschätzt werden mehrere 1000 Platzierungen von Kindern und Jugendliche pro Jahr. Ein Time-Out kann für die primären Zuweiser verborgen bleiben, wobei sich Fragen nach der Kostenverlagerung und der Qualitätskontrolle stellen. Zu Familienplatzie-

rungs-Time-outs in der Schweiz sind keine empirischen Befunde verfügbar.

Eine mögliche Qualitätskontrolle von FPO stellt das Label FPO von Integras dar. Dort lauten die Grundprinzipien:

- Schutz des Kindes und Förderung der Entwicklung
- Kindorientierung
- Kooperativ, partizipativ und zielorientiert
- Vertrauen und Offenheit

Bei Time-Out-Platzierungen «wird jedoch bei der zeitlichen Perspektive berücksichtigt, dass sich Kinder und Jugendliche binden und dann nicht mehr einfach herausgenommen werden können», heisst es in den Qualitäts-Richtlinien des Labels FPO. Hier sehe ich einen Widerspruch: Einerseits gilt Passung zwischen Familie und Kind als Kriterium, aber trotzdem wird keine Bindung intendiert?

Entwicklungspsychopathologische und traumapädagogische Sicht

Die hohe Zahl von krisenbedingten Betreuungsabbrüchen oder Unterbrechungen in der Jugendhilfe und die damit verbundene Beziehungsdiskontinuität ist eine beunruhigende Tatsache, die zu vielen sehr belasteten Einzelschicksalen führt, aber auch eine Herausforderung für die moderne pädagogische Arbeit darstellt. Zwar sind in der Schweiz auf der Basis der Daten des soeben abgeschlossenen Modellversuchs MAZ die Abbrecherquoten etwas geringer als in der deutschen Jugendhilfestatistik. Dennoch bleibt auch hier noch viel Entwicklungsspielraum nach oben, wenn man Beziehungskontinuität und Haltefähigkeit von Einrichtungen in Beziehungen zu einem zentralen Massstab der Qualität in Angeboten für Kinder und Jugendliche, welche ohnehin schon Beziehungsabbrüche und Diskontinuitäten erlebt haben, macht. Auch der Modellversuch MAZ hat gezeigt, dass die durch diesen Modellversuch erstmals objektivierten positiven Ergebnisse der

pädagogischen Arbeit bei Kindern mit besonderen Persönlichkeitsentwicklungsproblemen und insbesondere bei traumatisierten Kindern und Jugendlichen schlechter ausfallen. Es sind genau diese Kinder und Jugendlichen mit massiven Schwierigkeiten in der Beziehungsgestaltung und massiv negativen Beziehungsvorerfahrungen, die entwicklungspsychopathologisch in einen Teufelskreis von immer wieder erfolgenden Krisen und Ausstossungen geraten. Dargestellt wird, wie in der praktischen Arbeit häufig in einer Honey-Moon-Phase in einer neuen Institution schon die Basis für das Scheitern im weiteren Verlauf gelegt wird, wie solche Krisen Teams spalten und belasten und wie häufig bei einer «Ausstossung» eine krisenbedingte Aufnahme in einer anderen Gruppe oder anderen Einrichtung oder einem anderen Versorgungssystem, z. B. der Kinder- und Jugendpsychiatrie, als die einzige Lösung erscheint. Bezogen auf das Time-out stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage: Kann für von Abbrüchen und Diskontinuitäten betroffene Kinder und Jugendliche ein erneuter Beziehungsabbruch wirklich wirksam sein?

Ulmer Heimkinder Interventionsstudie als Modell für Krisenintervention

Im Rahmen eines vom deutschen Bundesforschungs- und Bildungsministeriums geförderten Versorgungsforschungsprojekt, der Ulmer Heimkinderinterventionsstudie, wurde ein spezifischer Umgang mit Krisen neu entwickelt und zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie und den Heimträgern «in Friedenszeiten» schriftlich vereinbart.

Ausgangspunkt der Überlegungen waren die Ergebnisse der ersten Ulmer Heimkinderstudie ebenso wie Ergebnisse der seit nunmehr vielen Jahren vorliegenden Forschung zu Drehtüreffekten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (Gintzel und Schone, zusammenfassend in Fegert und Besier, Expertise zum 13. Kinder- und Jugendbericht). Offensichtlich ist es so, dass Heimeinrich-

tungen tendenziell Angebote im Gesundheitssystem anders wahrnehmen als Familien. Während Familien eher früher (oft auch zu spät) Hilfe suchen, ist überall in der Kinder- und Jugendpsychiatrie die starke Beanspruchung von Krisenaufnahmen, z. B. an Wochenenden, durch Heimkinder, im Vergleich zu Familienkindern, auffallend. Problematische Situationen in der Betreuung im Heim eskalieren häufig in Phasen, in welchen Dienstpläne eher reduziert sind, wenn nur Teile des Teams anwesend sind, wenn die allgemein haltenden Strukturen, z. B. die Beschulung, die haltgebenden Routinen wegfallen, da Gruppen am Wochenende zusammengelegt werden etc., so dass der Eindruck entsteht, dass es sich nicht nur um individuelle Krisen sondern um Krisen des Systems handelt. Zumal sich Krisen aus psychiatrischer Perspektive schon lange anbahnen und letztlich oft an Kleinigkeiten im Alltag eskalieren.

Diese Fälle werden aber in der Regel in Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie oder anderen Kriseneinrichtungen wie alle anderen Neufälle behandelt, also zunächst einmal ausführlich diagnostiziert, und es kommt nicht selten während der stationären Aufnahme zu einem Rückzug der Heimeinrichtung und zu einem Beziehungsabbruch, so dass der Aufenthalt in der Psychiatrie oder der Kriseneinrichtung quasi als Drehscheibe für die nächste Neuplatzierung genutzt wird. Um dies zu verhindern und der grossen Zahl psychisch belasteter, entwicklungs-traumatisierter Kinder gerecht zu werden, wurde mit den teilnehmenden Einrichtungen bei der Ulmer Heimkinderinterventionsstudie vereinbart, dass eingangs eine ausführliche Psycho-diagnostik stattfindet, die eine rechtzeitige ambulante Behandlung ermöglicht. Für Krisensituationen wurden klare Regeln verabredet, inklusive Regeln zur Rückführung in die Einrichtung nach wenigen Tagen. In der Krise wurde den Einrichtungen «keine Ruhe oder Erholung gegönnt», sondern von den Einrichtungen wurde, ähnlich wie von Familien, gefordert in der Krise für klärende Gespräche bereit zu stehen. Die Klinik wiederum stellte nicht alle bisherigen Ergeb-

nisse und Ansätze infrage und begann von neuem, sondern erfüllte schlicht den Auftrag auf der Basis der bisher bestehenden Befunde, entsprechend des Kooperationsvertrags für beide Seiten psychische Entlastung in der Krise und Beratung und Behandlung zur schnellstmöglichen Rückführung und Beziehungserhaltung zu bieten. Dieses beziehungserhaltende Vorgehen lohnt sich auch für das Gesundheitssystem. Ökonomisch konnten die Krankenhausbehandlungstage in der Interventionsgruppe, im Vergleich zur Kontrollgruppe, auf die Hälfte reduziert werden, was neben den positiven Effekten für die Beziehung, auch eine deutliche Kosteneinsparung darstellt.

Fazit

Gerade bei den immer schwerer belasteten Kindern und Jugendlichen, die heute angesichts der gut ausgebauten ambulanten Angebote im psychosozialen Bereich noch in die stationären Angebote der Jugendhilfe kommen, sind Krisen häufig und unvermeidbar. Solche Krisen müssen aber als Herausforderung an die Einrichtung, an die Beziehung angenommen werden und zwischen den Systemen mit einer klaren Haltung bewältigt werden. Krisen, die als das Scheitern eines Angebots aufgefasst werden, führen zu Scheiterverläufen und in der Folge meist zu immer mehr und schneller aufeinander folgenden Krisen. Angesichts des hohen Anteils an Kindern und Jugendlichen, die durch dramatische Vorerlebnisse belastet sind, bedarf es für die Fachkräfte in der Jugendhilfe, insbesondere in der Heimerziehung, heute eines entsprechenden Grundwissens in Entwicklungspsychopathologie und Traumapädagogik. Auf der Seite der Kostenträger muss darauf geachtet werden, dass nicht im System falsche Anreize für Ausstossungen während Krisen gesetzt werden, sondern dass das Qualitätsmerkmal Haltefähigkeit bzw. geringe Abbruchraten auch materiell honoriert wird.

Alles was Recht ist! Jugendstrafrecht

Ich werde in meinem Referat auf das Time-out aus jugendstrafrechtlicher Sicht eingehen. Zuerst eine persönliche Bemerkung: Als ich für dieses Referat angefragt wurde, realisierte ich, dass der Begriff Time-out mir suspekt ist. Ich gebrauche ihn auch wenig. Im Sport bedeutet Time-out eine kurze Unterbrechung des Spiels auf Verlangen einer Mannschaft, für taktische Anweisungen, neue Motivation, und dementsprechend kommen die Spieler aufs Feld zurück. Im Leben bedeutet der Begriff Time-out ein Zurückziehen aus dem stressigen Alltag, um nachzudenken, um Kraft zu tanken oder zur Erholung. Der Begriff Time-out ist also in diesen Bereichen positiv besetzt. Das ist in unserem Metier anders. Time-outs werden oft gegen den Willen des Jugendlichen angeordnet, sie können strafenden Charakter haben, und sie sind oft vor allem Ausdruck von Aktivismus, von Ratlosigkeit und von Ziellosigkeit seitens der zuständigen Behörde.

Ich werde Ihnen nun zuerst mal die rechtlichen Grundlagen der Anordnung eines Time-outs im Jugendstrafrecht erläutern: Jugendstrafrechtliche Verfahren werden mit Schutzmassnahmen (verbunden mit einer Strafe) oder nur mit Strafen abgeschlossen. 90% aller Verurteilungen sind nur Strafen. Von diesen Strafen sind wiederum der weit überwiegende Teil Warnstrafen, der Verweis – eine Verwarnung –, die Busse oder kurze persönliche Leistungen von einem bis drei Tagen. Bei massiveren Straftaten oder wenn eine strengere Strafe aus erzieherischen Gründen angebracht ist, werden auch längere persönliche Leistungen oder eben Freiheitsentzüge ausgesprochen. Hier interessieren die längeren persönlichen Leistungen.

Persönliche Leistungen von einer Woche oder mehr werden oft von Jugendlichen nicht von zu

Hause aus geleistet, sondern sie sind mit einem Aufenthaltsortwechsel verbunden. Das ist im Jugendstrafgesetz ausdrücklich vorgesehen. Konkret wohnt so ein Jugendlicher zum Beispiel über den freiwilligen Dienst der Caritas zwölf Tage bei einem Bergbauern, lebt, isst, schläft und arbeitet dort. Es handelt sich dabei eigentlich nicht um ein Time-out. Sondern eben um Strafvollzug, der aber ähnlich positive Effekte haben kann wie ein Time-out im normalen Leben. Zu beachten ist, dass eine solche Strafe nur mit Einverständnis des Jugendlichen ausgesprochen werden sollte, zumindest muss die Bereitschaft da sein, diese Strafe zu machen. Die Strafe ist, dass der Jugendliche nicht frei über seine Zeit verfügen darf, aber nicht die Arbeit an sich. Einem Jugendlichen, der vor dem Eintritt ins Erwerbsleben steht, darf ja Arbeit nicht als gleichbedeutend mit Strafe dargestellt werden. Er soll in einem solchen Einsatz spezielle Erfahrungen machen, eigene Werte hinterfragen und etwas erleben, was ihm in Erinnerung bleibt. Es soll also durchaus ein positives Erlebnis sein.

Wenn eine Strafe nicht ausreichend erscheint, um den Jugendlichen von weiteren Straftaten abzuhalten, dann kommen die Schutzmassnahmen zum Zuge. Im Zusammenhang mit Time-out geht es um die Schutzmassnahme Unterbringung. Grundsätzlich ordnet das Jugendgericht diese Massnahme an und nicht die Jugendanwaltschaft. Aber das Gericht darf nur die Unterbringung anordnen, nicht auch den konkreten Vollzugsort. Im Gerichtsurteil heisst es also nur: Für den Jugendlichen XY wird eine Unterbringung angeordnet. In welchem Heim, in welcher Einrichtung der Jugendliche untergebracht wird, entscheidet die Vollzugsbehörde und das ist die Jugendanwaltschaft (§13 der Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege). Sie entscheidet

auch über Versetzungen im Vollzug (z.B. in ein Time-out) und auch über den Abschluss der Schutzmassnahme. Ganz wichtig ist, dass die Jugendanwaltschaft eine Unterbringung auch vorsorglich, also sofort anordnen kann, dass in diesem Fall nicht das Gericht entscheidet. Natürlich ist eine gerichtliche Überprüfung auf Verlangen des Jugendlichen möglich.

Die rechtlichen Grundlagen zur Anordnung eines Time-outs oder von Time-out ähnlichen Platzierungen sind also im Jugendstrafrecht Artikel 15 (Unterbringung), Artikel 5 (vorsorgliche Unterbringung) und Artikel 23 (persönliche Leistung) des Jugendstrafgesetzes geregelt.

Betrachten wir nun die Time-outs etwas genauer, die Bestandteil einer Schutzmassnahme sind. Da sind einige wesentliche Dinge zu beachten und zu bedenken, wenn ein Time-out Sinn machen soll. Ich habe festgestellt, dass es eigentlich sehr ähnliche Überlegungen sind, die auch bei der Anordnung einer Schutzmassnahme und der Wahl der Vollzugseinrichtung von Bedeutung sind. Wenn ich ein Time out ins Auge fasse, sind folgende Fragen zu prüfen:

1. Welche Möglichkeiten gibt es überhaupt?
2. Welche positiven Auswirkungen hat das Time-out?
3. Ist die Anordnung des Time-outs für den Jugendlichen nachvollziehbar?
4. Ist das Time-out aus Sicht des Jugendlichen ein Schritt in die richtige Richtung?
5. Welche Ziele verfolge ich genau mit dem Time-out?

Ich werde diese Fragen nun anhand zweier konkreter Fälle mit Ihnen anschauen.

Fall 1

Hier geht es um den 17-jährigen Jugendlichen Z. – natürlich mit einer schwierigen Lebensgeschichte. Seine Mutter stammt aus einem westafrikanischen Staat, sein leiblicher Vater ist eben-

falls Afrikaner, sein gesetzlicher Vater aber Schweizer. Zum leiblichen Vater haben wir keinen Kontakt, zu seinem gesetzlichen Vater, der allein lebte, hatte Z. eine gute Beziehung. Der Vater starb jedoch vor fünf Jahren, er war starker Alkoholiker. Seine Mutter mit noch zwei sehr viel jüngeren Kindern ist überfordert, sie hat psychische Probleme und ist Z. seit langem nicht mehr gewachsen und auch keine Stütze. Nach Abschluss der Schule fand Z. keine Lehrstelle. Er wurde von seiner Beiständin bei einer Pflegefamilie ausserhalb von Zürich untergebracht, absolvierte ein Malerpraktikum, das er aber aus Gründen, die nicht nur er zu vertreten hatte, aufgab. Die Beiständin wollte ihn darauf in einem offenen Kleinheim unterbringen, doch wurde seitens der Heimleitung verlangt, dass Z. vor dem Eintritt sechs Wochen in einem geschlossenen Heim verbringen müsse, um Grenzen und Strukturen zu erfahren und zu erlernen.

Wir kannten Z. bis dahin nicht. Es war bei uns ein Verfahren hängig, weil er einige Monate zuvor eine Auseinandersetzung mit seiner Freundin hatte und sie etwa vier Stunden nicht aus dem Zimmer liess, weil er mit ihr reden wollte. Auch hatte er sie schon bei anderer Gelegenheit geschlagen. Zudem hatte er vor dem Eintritt ins geschlossene Heim seine Beiständin massiv bedroht, sie hatte Angst vor ihm. Nun, Z. liess sich trotz anfänglichem Widerstand von einer Beiständin in das geschlossene Heim bringen. Als er realisierte, dass er hier mit Einbrechern und Räufern und so weiter eingeschlossen war, rastete er aus. Er wurde ins Isolationszimmer verlegt, welches er demolierte, worauf er in ein kleines Bezirksgefängnis versetzt wurde.

Zu dieser Zeit wurden wir von der Beiständin gebeten, den Fall zu übernehmen, weil sie nicht mehr weiter wusste und grosse Angst hatte. Wir besuchten Z. im Gefängnis. Statt des erwarteten gewaltausstrahlenden «Brockens» stand ein eher schwächlicher und vor allem verzweifelter Jugendlicher im Besuchsraum. Das Gespräch mit ihm war einfach, aber die Frage war natürlich:

wie weiter? Eine vorübergehende Lösung in Form eines Time-outs drängte sich auf, also ging es um die Prüfung der oben erwähnten Fragen.

Zu Frage 1:

Welche Möglichkeiten gibt es überhaupt?

- a) nach Hause lassen?
- b) in die Pflegefamilie zurückbringen?
- c) in eine offene erzieherische Einrichtung?
- d) in ein geschlossenes Heim?
- e) ins Gefängnis?

a und b schlossen wir aus, weil wir Z. zu wenig kannten, keine sofortige Tagesstruktur vorhanden war und die Ernsthaftigkeit der gegenüber der Beiständin geäusserten Drohung zu wenig beurteilen konnten. d und e schlossen wir aus, weil Z. da einfach nicht hingehört. Es ist meist verhängnisvoll, solche kriminell wenig belasteten Jugendlichen in eine solche Umgebung zu platzieren. Da müssen schon sehr triftige, andere Gründe vorliegen.

Also blieb eigentlich nur noch c. Aber wir waren natürlich auch da nicht in der Lage, eine gut begründete Wahl zu treffen. Es musste eine vorübergehende Lösung sein, eben ein Time-out. Wir dachten an eine kleine Einrichtung im Tessin, die Herzlichkeit ausstrahlt, Beziehung aufbaut und eben auch eine Tagesstruktur anbietet.

Zu Frage 2:

Welche positiven Auswirkungen hat das Time-out?

- a) Es ist eine offene Einrichtung.
- b) Z. kann uns zeigen, dass er nicht davon läuft, und damit die Wahl der definitiven Unterbringung beeinflussen.
- c) Wir werden erfahren, wie Z. im normalen Tagesablauf funktioniert (aufstehen, arbeiten, Umgang mit anderen, schlafen).

Zu Frage 3:

Ist die Anordnung des Time-outs für den Jugendlichen nachvollziehbar?

- a) Wir werden Z. klar machen können, dass wir nicht etwas Definitives mit Wohnen und Arbeiten aus dem Boden stampfen können. Wir haben dafür zu wenig Zeit und kennen ihn nicht.

b) Z. hat gedroht, das nehmen wir ernst und das hat Konsequenzen, deshalb eine gewisse Distanz-Platzierung.

c) Wir werden ihm klar machen können, dass wir sein Verhalten im Time-out als Grundlage für einen späteren Entscheid über Art und Ort der Unterbringung brauchen.

Zu Frage 4:

Ist das Time-out aus Sicht des Jugendlichen ein Schritt in die richtige Richtung?

- a) Z. will offen untergebracht werden.
- b) Er hat die Möglichkeit – wenn auch mit einiger Distanz – uns zu beweisen, dass er das kann.
- c) Z. kann die Anschlussplatzierung beeinflussen.

Zu Frage 5:

Welche Ziele verfolgen wir genau mit dem Time-out?

- a) Wir gewinnen Zeit.
- b) Wir lernen Z. und seine Ressourcen und Schwächen kennen.
- c) Wir können gestützt auf diese Erfahrungen den richtigen Entscheid über die definitive Platzierung treffen.

Das Time-out, das etwa vier Wochen dauerte, verlief gut. Z. beherrschte die Anforderungen eines Alltags gut, es wurde klar, dass er schon früher sehr selbständig gelebt hatte und kochen, putzen, etc. für ihn kein Problem darstellt. Zudem wurde auch klar, dass die geäusserte Drohung nicht mehr im Raume stand. Das bewog uns schliesslich, Z. in einer kleinen Wohnung mit punktueller Betreuung unterzubringen. Er absolviert von dort aus im geschützten Rahmen eine Berufsausbildung.

Fall 2

Hier geht es um einen heute 18-jährigen Jugendlichen S., der in einem Erziehungsheim lebt und dort eine Attest-Ausbildung absolviert. S. ist Albaner mit einem schwierigen familiären Hinter-

grund. Er hatte die Sek C abgeschlossen, arbeitete zuvor noch nie. Er stand bei uns in Strafanter-suchung wegen versuchter schwerer Körperverletzung und anderer Delikte mit Gewaltanteilen. Der Verlauf der Massnahme in diesem Heim war nie einfach, doch wollte er lange Zeit unbedingt die Ausbildung fertig machen. Sie war ihm sehr wichtig. In den vergangenen Monaten änderte sich das jedoch. Er drängte immer mehr darauf, die Massnahme abzubrechen und versuchte das auch mit Regelverletzungen und unflätigem Verhalten zu erreichen. Die Bedeutung der Ausbildung wurde für ihn kleiner. Wir versuchten verschiedentlich, ihn wieder auf Kurs zu bringen, mit Gesprächen, auch mit vorübergehenden Versetzungen ins Gefängnis. Dies fruchtete vorerst jeweils wieder einige Wochen, aber die Wirkung nahm immer mehr ab. Die Leitung des Heimes, in dem er sich befindet, schlug uns seine vorübergehende Versetzung in ein Massnahmenzentrum vor mit der Absicht, ihn nach rund drei Monaten zurückzunehmen, damit er die Ausbildung abschliessen könne, falls sein Verhalten das zulässt. Im Time-out wäre S. jedenfalls in der Anfangsphase geschlossen untergebracht. Prüfen wir wiederum anhand der fünf Fragen, ob ein solches Time-out sinnvoll ist.

Zu Frage 1:

Welche Möglichkeiten gibt es überhaupt?

- a) Entlassung nach Hause
- b) Versetzung in ein anderes Heim
- c) Versetzung in ein Massnahmenzentrum

Zu a: Eine Versetzung nach Hause kam für uns nicht in Frage, weil wir den Versuch, S. zu einer Ausbildung zu verhelfen, auf keinen Fall abbrechen wollten. Dies vor allem deshalb, weil für uns der Abschluss der Ausbildung eine wichtige Voraussetzung dafür ist, dass er nicht mehr straffällig wird.

Zu b: Eine Versetzung in eine andere ähnliche Einrichtung konnte keinen Sinn machen, weil sich dann nichts geändert hätte. Zudem hätte er die begonnene Ausbildung an einem anderen Ort nicht abschliessen können.

Zu c: Eine definitive Versetzung in ein Massnahmenzentrum hätte ebenfalls bedeutet, dass der Abschluss einer Ausbildung wieder in weite Ferne gerückt wäre.

Zu Frage 2:

Welche positiven Auswirkungen hat das Time-out?

S. weiss, was ihm droht, wenn wir die Massnahme im früheren Heim nicht weiterführen können. Wir erachten es als durchaus möglich, dass das Aufbegehren von ihm auch damit zu tun haben kann, dass er sich vor einem Scheitern in der Ausbildung fürchtet. Wir hoffen, dass er im Massnahmenzentrum weniger Ablenkung hat und sich mehr auf die Ausbildung konzentrieren kann. Zudem steht nach seiner Rückkehr in die ursprüngliche Einrichtung der Abschluss der Ausbildung unmittelbar bevor.

Zu Frage 3:

Ist die Anordnung des Time-outs für den Jugendlichen nachvollziehbar?

Wir haben S. immer sehr klar gemacht, dass wir die Massnahme nicht einfach abbrechen werden, weil wir erwarten, dass er dann mit Sicherheit wieder in Kriminalität zurückfallen wird. Von daher glauben wir auch, dass für ihn dieser Schritt klar war.

Zu Frage 4:

Ist das Time-out aus Sicht des Jugendlichen ein Schritt in die richtige Richtung?

Vordergründig ganz sicher nicht, denn er wollte den Abbruch der Massnahme herbeiführen. Andererseits wird S. auch realisieren, dass er so dem Abschluss der Ausbildung näher kommt und damit auch dem Abschluss der Massnahme.

Zu Frage 5:

Welche Ziele verfolge ich genau mit dem Time-out?

S. verhält sich nach dem Time-out in der früheren Institution besser und erreicht den Abschluss der Ausbildung.

Alles was Recht ist! Zivilrecht und Kinderrecht

Ich zitiere aus einem NZZ-Artikel vom 28.01.2013, der den Titel «Vom Verschwinden der Kindheit» trägt:

«Die in den letzten 200 Jahren tausendfach erfolgten Fremdplacierungen von Kindern und Jugendlichen aus der Unterschicht, die ohne Eltern aufwachsen mussten, sind ein düsteres Kapitel, auch wenn man berücksichtigt, dass unsere Vorstellung von der zarten und verletzlichen Kinderseele jung ist. Kaum je standen die Interessen der Kleinen im Vordergrund, die in Heimen und untergebracht oder in Pflegefamilien verdingt wurden. (...) Heute (aber) sollte jede Fremdplacierung im Einklang mit der UNO-Kinderrechtskonvention geschehen. Alle Massnahmen, die Kinder betreffen, müssen vorrangig deren Wohl berücksichtigen. Das Kind soll mit der Unterstützung der Behörde selber entscheiden, welche Lösung die beste ist, das Heim, die Pflegefamilie, oder zeitweise doch die Eltern. Doch so vernünftig und unabhängig, wie wohlmeinende Erwachsene sich das Kind in sozialpädagogischen Leitbildern und Absichtserklärungen vorstellen, ist es nicht.

Wahrscheinlich fühlt es sich überfordert, wenn ihm die Weitsicht, das Selbstbewusstsein und die Handlungsfähigkeit eines Erwachsenen unterstellt werden. Gerade weil die «Partizipationsrechte» der Heranwachsenden beschworen werden, nähren sie den Verdacht, dass es mit dieser Partizipation nicht so weit her ist.»

Mein Referat hat die zivilrechtlichen Rahmenbedingungen von Time-Out-Platzierungen als Ausgangspunkt. In diesem Rahmen werde ich dem *Recht auf Beteiligung* (im Sinn des «Rechts auf Gehör») der Kinder und Jugendlichen Raum ge-

ben, weil die Bedeutung und Wichtigkeit dieses grundlegenden Kinderrechts – wie der zitierte Artikel zeigt – immer wieder missverstanden und falsch interpretiert wird. Nicht absolute Selbstbestimmung des Kindes/Jugendlichen ist damit gemeint, sondern Dialog und Austausch mit dem Kind, angehört und ernst genommen werden, einbezogen und respektiert sein sowie in Abhängigkeit des zunehmendem Alter «mitreden können». Die immer wieder geäusserte Skepsis gegenüber dem Beteiligungsgrundsatz in Bezug auf Kinder zeigt, wie wichtig es ist, stets über seine konkrete Bedeutung nachzudenken und zu reflektieren.¹

An den Anfang stelle ich zwei bewusst prägnant formulierte Thesen:

1. Im zivilrechtlichen Kontext sind die rechtlichen Rahmenbedingungen unbestimmter als im strafrechtlichen Kontext.

2. Je «familiärer» bzw. individueller die Unterbringung, desto unklarer sind die rechtlichen Rahmenbedingungen.

Den Begriff des «Time-outs» bzw. der «Time-out-Platzierung» verwende ich bis auf weiteres für alle möglichen darunter fallenden vorübergehenden Unterbringungen von Jugendlichen, werde aber einen Vorschlag für eine eingeschränkte Verwendung des Begriffs machen. Im Lauf der Vorbereitung habe ich festgestellt, dass zwar viele Time-out-Anbieter einen differenzierten

¹ Vgl. z.B. Allgemeine Bemerkung zu Art. 12 der UN-KRK (Recht des Kindes, gehört zu werden): www.kinderanwaltschaft.ch/files/cms/tiny/gc_12_bersetzung_def_2010.pdf

Katalog von zeitlich begrenzten Unterbringungen anbieten, jedoch die dahinterstehenden (auf den Websites publizierten) Konzepte bei genauem Hinsehen kaum unterscheidbar oder sogar identisch sind. Die Referate von Olaf Stähli und Daniel Kübler werden in diesem Zusammenhang ebenfalls noch Klärung bringen.

UNO-Kinderrechtskonvention

Auf einer *universell-menschenrechtlichen* Ebene gilt für alle – auch vorübergehenden – Platzierungen von Kindern und Jugendlichen die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK). Zu nennen sind namentlich die Artikel 3 (vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls), 12 (Recht auf Gehör/Beteiligung), 13 (Recht auf freie Meinungsäusserung), 17 (Recht auf Information), und 20 (Rechte des von der Familie getrennt lebenden Kindes). Diese Konventionsbestimmungen sind bei jeglicher Unterbringung von allen Beteiligten zu beachten und umzusetzen.

Dies gilt auch dann, wenn – wie es bei Time-Out-Platzierungen wohl oft der Fall ist – die Beteiligten unter Druck und in Ausnahmesituationen handeln müssen. Das Beteiligungsrecht der betroffenen Jugendlichen ist bei allen Stationen und Phasen des Lebenslaufs wichtig. Besonders bedeutsam wird es aber bei Bezugspersonen- und Ortswechselln, Einschnitten und Wendepunkten und allen kritischen Lebensereignissen, die auch als bedrohlich erlebt werden können, also insbesondere bei²

- schwierigen Lebens- und ungünstige Entwicklungsbedingungen in der Herkunftsfamilie und auf weiteren Stationen,
- Übergängen *in* Pflegefamilien, Heime und andere Institutionen, und bei Übergängen aus solchen Familien und *aus* solchen Institutionen.

Zuweilen hört man den Einwand, die Kinderrechtskonvention sei zwar wohltonend, aber eben doch «weiches Recht» (soft law). Als allgemeine Anweisung an die Vertragsstaaten der ganzen

Welt sei sie deshalb wenig geeignet oder zu allgemein formuliert, um konkrete Leitlinien für einzelne Fälle zu bilden. Diese Erfahrung mache ich nicht. Im Gegenteil bildet die UN-KRK eine sehr brauchbare und praktikable Grundlage für das eigene Handeln insbesondere in Platzierungssituationen. Allerdings ist die UN-KRK nicht als ein Kochrezept zu sehen, sondern eher als eine *Anleitung zur Einrichtung der Küche*. Es braucht entsprechende Vorarbeit bzw. Zwischenarbeitsschritte, z. B. in Form von Anpassungen der Konzepte und der Arbeitsprozesse in öffentlichen und privaten Organisationen. Es braucht regelmässige Auseinandersetzung der handelnden Fachpersonen mit dem Konventionstext und es braucht regelmässige Weiterbildung und Reflexion des eigenen Rollenverständnisses. Selbstverständlich braucht es auch Information an die Kinder und Jugendlichen. Die Kinderrechtskonvention kann so mittelbar, aber spürbar Einfluss auf das Handeln und die Entscheidungen aller erwachsenen Beteiligten sowie auf die Wahrnehmung und das Handeln der Kinder und Jugendlichen nehmen.

In diesem Sinn sind viele Institutionen dazu übergegangen, ihre Haltung sowie ihre Prozesse und Strukturen auf die Kinderrechtskonvention auszurichten.³

Bundesrecht

Für Time-Out-Unterbringungen ausserhalb des jugendstrafrechtlichen Rahmens ist – als Teil des Schweizerischen Zivilgesetzbuches – das per 1. Januar 2013 teilrevidierte frühere Vormundschaftsrecht, das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) anwendbar. Gegen den

² Klaus Wolf und Daniela Reimer; Partizipation der Kinder als Qualitätskriterium der Pflegekinderhilfe (2008): <http://pflegekinder.ch/Dokumente/Reimer-Wolf-Partizipation.pdf>

³ Beispiel: Projekt «Child-friendly justice» des Europarats: www.coe.int/t/dghl/standardsetting/childjustice/default_en.asp

Willen der obhutsberechtigten Eltern kann eine Time-Out-Platzierung gestützt auf Art. 310 (Obhutsentzug) sowie 314b ZGB (Fürsorgerische Unterbringung) angeordnet werden. Für das Verfahren von Platzierungsanordnungen ist ferner von Bedeutung das Recht auf Anhörung der beteiligten Erwachsenen (Eltern, Pflegeeltern) und des/der Jugendlichen (Art. 314a ZGB) und das neu ins Gesetz eingefügte Recht des Kindes auf eine eigene Vertretung (Art. 314a^{bis} ZGB).

Von besonderer Bedeutung für das heutige Thema ist die Pflegekinderverordnung (PAVO), welche seit 1. Januar 2013 teilrevidiert in Kraft ist und als Ausführungsverordnung des KESR sowohl Bestimmungen zur Familien- wie auch zur Heimunterbringung enthält. Die revidierte PAVO enthält einige Neuerungen bezüglich der Rahmenbedingungen (auch) für Time-Out-Platzierungen:

1. Die PAVO stützt sich neu in ihrem Ingress ausdrücklich auf die UN-Kinderrechtskonvention. In den Erläuterungen des Bundesamts für Justiz wird betont, dass die UN-KRK sich nicht nur zu den Rechten von Kindern äussert, sondern auch zur Zuständigkeit und zum anwendbaren Recht und zum Verfahren. Von Bedeutung ist die ausdrückliche Erwähnung der UN-KRK auch im Zusammenhang mit der Betonung des Beteiligungsgrundsatzes, die mit der Konvention zum Ausdruck gebracht wird.

2. Die PAVO widmet ihren neuen Artikel 1a dem Kindeswohl, welches bei der Bewilligungserteilung vorrangig zu berücksichtigen sei. Der Kindesschutzbehörde wird ausdrücklich aufgetragen, dafür zu sorgen, dass das untergebrachte Kind über seine Rechte aufgeklärt und an allen wesentlichen Entscheidungen beteiligt wird. Ausserdem soll dem Kind neu eine «Vertrauensperson» zugewiesen werden.

3. führt die PAVO (Art. 4 Abs. 2) eine ausnahmslose Bewilligungspflicht für jede Person ein, die regelmässig Kinder im Rahmen von Kriseninterventionen in ihren Haushalt aufnehmen will

(entgeltlich oder unentgeltlich und unabhängig von der zeitlichen Dauer im Einzelfall).

4. schliesslich dürfen Heime laut neuer PAVO Umplatzierungen von Kindern in Pflegefamilien oder andere Heime nur noch unter eingeschränkten Bedingungen vornehmen:

Insbesondere muss die entsprechende Pflegefamilie oder das Heim über eine Bewilligung verfügen und beaufsichtigt sein (Art. 16a).

5. Gemäss Art. 20a bis 20f, welche erst am 1. Januar 2014 in Kraft treten werden, ist gegenüber der kantonalen Behörde meldepflichtig und deren Aufsicht unterstellt, wer entgeltlich oder unentgeltlich Dienstleistungen in der Familienpflege anbietet. Unter diese Melde- und Beaufsichtigungspflicht dürften alle Timeout-Organisationen fallen. Die Kantone sind nun daran, entsprechende Strukturen zu schaffen bzw. die zuständige kantonale Behörde zu bezeichnen und aufzubauen.

Kantonales Recht

Die Kantone – als dritte legislative Ebene - haben Umsetzungsgesetze zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, zum Pflegekinder(vermittlungs)wesen und über Jugendheime erlassen. Diese gesetzlichen Regelungen äussern sich jedoch nicht spezifisch zu Timeout-Platzierungen und insbesondere zur Unterbringung von Kindern in Heimen und Pflegefamilien. Die Situation ist also im kindesschutzrechtlichen Kontext anders als im jugendstrafrechtlichen, wo wegen der grundsätzlich einschneidenderen Eingriffe gegenüber straffälligen Jugendlichen auch klarere Regelungen und Zuständigkeiten mit konkretisierten Rechten und Pflichten aufgestellt wurden.

Kindeswohl

Jede Intervention im Kindesschutzrecht muss sich vorrangig am Kindeswohl orientieren (Art. 3 UN-KRK). Die Definition und Füllung des Kindeswohlbegriffs ist seit je eine ebenso grosse Herausforderung wie dessen konkrete Umsetzung. Bewusst stelle ich an dieser Stelle eine Kindes-

wohldefinition vor, weil es im Rahmen von Time-Out-Platzierungen besonders wichtig erscheint, sich an klaren Leitlinien orientieren zu können:

Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt (Maywald 2009)⁴.

Diese Definition enthält gegenüber früheren bekannten Formulierungen nicht nur die Bezugnahme zu den Grundrechten aller Kinder, sondern auch die Prozessorientierung und das Gebot der Abwägung zwischen verschiedenen Alternativen. Es ist viel gewonnen, wenn sich die verantwortlichen Kindesschutzorgane auf diese Elemente besinnen im Rahmen von Anordnungen und Durchführungen von Platzierungsprozessen. Konkret bedeutet dies, dass die Bedürfnisse und Rechte in der jeweiligen Situation zu benennen bzw. zu formulieren und dann an den zur Verfügung stehenden Handlungsalternativen zu messen sind.

Zum Begriff der Time-Out-Platzierungen/Kategorisierung

Soweit ersichtlich werden Time-Out-Platzierungen meist nach dem Zweck unterschieden: Überbrückung, Krisenintervention, Entlastung, (Disziplinar-)Bestrafung, etc. Aus Sicht der betroffenen Jugendlichen ist aber möglicherweise nicht der Zweck, sondern die Frage, was nach dem Time-Out kommt, ein wesentliches Unterscheidungskriterium, also die Frage, ob die Rückkehr oder das Weitergehen in eine noch nicht bekannte neue Institution oder Familie geplant ist. Ein Time-Out ist ja, worauf in Rahmenkonzepten und Beschreibungen verschiedener Organisationen zu Recht hingewiesen wird, auch ein Begriff aus dem Sport. Er beschreibt einen im Regelwerk der jeweiligen Sportart vorgesehenen Spielunterbruch zur Neuorientierung oder Neuausrichtung der Spieltaktik oder zur Besinnung im chaotischen Phasen. Solche Time-Outs bedeuten aber ein aller Regel keinen Spielabbruch.

Ein Time-Out in diesem engeren Sinn sehen heute bereits etliche sozialpädagogische Institutionen/Jugendheime vor und haben es – als Teil ihres eigenen Angebots – auch konzeptuell verankert. Diese Konzepte sind – wie die Gesetze – als rechtliche Rahmenbedingungen zu betrachten, weshalb kurz darauf einzugehen ist: Die erwähnten integrierten Time-Out-Lösungen, welche verschieden bezeichnet werden, zeichnen sich insbesondere durch folgende gemeinsamen Merkmale aus:

- Das Time-out bei sogenannten Partnerfamilien (auch als Kontakt- oder Time-out-Familien bezeichnet) ist von Anfang und für jede/n platzierte/n Jugendliche/n vorgesehen und selbstverständlicher Teil eines stationären Aufenthalts und des Gesamtkonzepts der Institution.
- Diese Familien bilden ein pädagogisches Subsystem, das eng mit der Institution zusammenarbeitet und in deren Konzept eingebunden ist. Durch regelmässige Aufenthalte der Jugendlichen in diesen Familien werden verschiedene Zielsetzungen verfolgt:
 - Entlastung in Überforderungs- und Krisensituationen (Time-out)
 - Erhöhung der Tragfähigkeit von Aufenthalten bzw. der Tragfähigkeit der Institution (Umsetzung des hoch einzustufenden Bedürfnisses nach Kontinuität)
 - Zur-Verfügung-Stellen eines Übungsfelds für erste praktische Arbeitserfahrungen im
 - Berufsintegrationsprozess
- Es findet eine enge Zusammenarbeit zwischen Institution und Partnerfamilien statt (Teilnahme an Vorstellungs- und Standortgesprächen)

Diese in verschiedenen Untervarianten vorkommenden Konzepte haben aus meiner Sicht den Vorteil, dass das Time-out von Anfang nicht nur vorgesehen, sondern unter «normalen» Bedingungen gelebt wird und auch anderen Ziele verfolgt als dasjenige der Distanzierung und Besinnung. Wenn es dann zu einem eigentlichen Time-Out kommt, z. B. nach massivem grenzüberschreitendem Verhalten, hat dieses einen ande-

ren Charakter und möglicherweise eine andere Wirkung als bei Time-Outs, die ohne konzeptuelle Einbindung, quasi aus dem Stand umgesetzt werden müssen. Nebenbei bemerkt verliert das Time-Out dadurch auch den Strafcharakter, der in diesem Zusammenhang von vielen Stimmen als fragwürdig bezeichnet wird.

Der Ablauf einer eigentlichen Time-Out-Massnahme und der Beschwerdeweg ist jedoch immer genau festgelegt.⁵ Ähnlich funktionieren in einigen Kantonen die sogenannten Schul-Time-out-Lösungen, welche im Rahmen der Schulgesetzgebung bzw. der entsprechenden Konzepte der kantonalen Bildungsdirektionen zeitlich klar begrenzte Alternativprogramme zum normalen Schulunterricht vorsehen.⁶

Diese integrierten Time-out-Lösungen zeigen auf, dass man Time-outs im vornehieren «einplanen» bzw. als normalerweise zu erwartende Ereignisse voraussehen und vorbereiten kann. Es wäre interessant darüber nachzudenken, ob solche integrierten Time-out-Konzepte nicht nur in der Praxis der Jugendheime, sondern auch vermehrt im Bereich der Familienplatzierung Anwendung finden könnten (wo sie teilweise auch heute schon anzutreffen sind).

Alle anderen auf kurze Zeit angelegten Platzierungen (die also nicht «Unterbrüche», sondern «Abbrüche» sind) sind mit dem Begriff Time-out-Platzierungen im Grund ungenau bezeichnet und sollten deshalb anders benannt werden. Meistens handelt es sich dabei um Übergänge von

einer Institution bzw. Familie in eine andere Institution oder Familie oder in eigens für den konkreten Fall entwickelte Zwischenlösungen aller Art. Die Benennung solcher Vorgänge mit dem locker daherkommenden Anglizismus Time-out täuscht überdies eine Harmlosigkeit vor, die den häufig damit verbundenen dramatischen inneren Vorgängen, aber auch der anspruchsvollen Arbeit der Jugendlichen an sich selbst nicht gerecht wird.

In Bezug auf diese meist krisenbedingten, kurzfristig geplanten und manchmal sich kaskadenartig aneinander reihenden Kurzplatzierungen scheinen mir überdies folgende Punkte wichtig zu sein:

1. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit und der Unsicherheit in diesen Phasen ist eine gute Kommunikation unter allen Beteiligten von besondere Bedeutung. Mit «gut» meine ich hier zeitgerecht, klar und unter Einbezug aller Personen, die einbezogen werden sollten. Ich erlebe es immer wieder, dass die Kommunikation in solchen Phasen stockt oder streckenweise ganz abbricht, was die Zusammenarbeit erschwert und Zeit verloren gehen lässt.

2. Es ist hilfreich, wenn in den Anordnungsbeschlüssen (der Behörden) von solchen Time-Out-Platzierungen der Zweck klar erwähnt ist und der Auftrag an die entsprechende Institution oder Familie konkret gefasst ist.

3. Die Zeit des Übergangs sollte möglichst gut genutzt werden, sei es zur Klärung und Organisation der Folgeplatzierung, sei es aber auch für die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen. In diesem Zusammenhang möchte ich auch für die seit anfangs Jahr nun auch im Kinderschutzrecht ausdrücklich erwähnte (Verfahrens-)Vertretung des Kindes oder des/der Jugendlichen eine Lanze brechen. Gemäss dem Gesetzeswortlaut hat die Kinderschutzbehörde die Anordnung einer Vertretung insbesondere dann zu prüfen, wenn die Unterbringung Gegenstand des Verfahrens ist.

Man kann davon ausgehen, dass heute in der Regel im Rahmen von Platzierungsverfahren Kindesvertretungen einzusetzen sind.

Auf Time-Out-Platzierungen trifft dies erst recht zu, da sie meist für alle Beteiligten mit erhöhten Unsicherheiten verbunden sind und regelmässig unter suboptimalen Umständen und an wenig geeigneten Orten vollzogen werden müssen.

Ich kann an dieser Stelle nicht näher auf diese Möglichkeit eingehen. Es muss der Hinweis genügen, dass es in der (Deutsch-)Schweiz eine wachsende Anzahl Fachpersonen gibt, welche die entsprechende Ausbildung⁷ und Erfahrung aufweisen und Kindern sowie Jugendliche in Kinderschutzverfahren regelmässig unabhängig und professionell vertreten.⁸ Urteilsfähige Jugendliche können selber Vertreter mandatieren.

4. Schliesslich ist gerade in Time-out-Situationen wichtig, dass die beteiligten Professionellen sich rollenkonform verhalten. Rollenunkonformes Verhalten tritt immer wieder dann auf, wenn nicht alle Rollen (vorübergehend oder permanent) besetzt sind und das dadurch entstehende Vakuum von anderen ausgefüllt werden muss.

Rechtliche Rahmenbedingungen für die Durchführung

Eingangs habe ich die These aufgestellt, dass diese Bedingungen je unklarer sind, desto familiärer oder individueller die Unterbringung ist. Das entspricht tatsächlich der Erfahrung und hat damit zu tun, dass grössere sozialpädagogische

(geschlossene und offene), aber auch Institutionen der Jugendpsychiatrie über klare Regeln verfügen (müssen), wie sie pädagogische Interventionen gestalten und auf Grenzverletzungen reagieren etc. Seit einer entsprechenden Aufforderung der damaligen Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements im Jahr 2008 hat ein Teil der Kantone im Bereich der stationären Jugendhilfe auch entsprechende gesetzliche Regelungen über pädagogische Massnahmen und disziplinarische Sanktionen erlassen. Diese gelten dann häufig identisch für strafrechtlich und für kindesschutzrechtlich untergebrachte Jugendliche. Im Rahmen der Familienplatzierung fehlen solche Regelungen weitgehend. Im Prinzip wird ja im Rahmen einer Familienplatzierung das Erziehungsrecht stellvertretend den Pflegeeltern übertragen. Letztlich erscheint es im Zusammenhang mit Time-out-Platzierungen im Familienrahmen deshalb wichtig, entweder bei der Auswahl bzw. der Bewilligungspraxis besonders sorgfältig vorzugehen und / oder diese Unterbringungen sorgfältig und professionell sozialpädagogisch begleiten zu lassen.

Abschliessende Bemerkung zu einer «Kinderfreundlichen Justiz»

Time-out-Platzierungen finden im Rahmen von rechtlichen Verfahren statt. Gegenwärtig ist in Europa eine Bewegung im Gang, die auf die Umsetzung einer child friendly justice, einer kinderfreundlichen Justiz abzielt. Der Europarat hat im November 2010 entsprechende Richtlinien erlassen (vgl. Fussnote 3), welche auf bestehenden internationalen und europäischen Richtlinien basieren und den Vertragsstaaten als praxisorientiertes Hilfsmittel dienen für die Umsetzung und Förderung kinderfreundlicher Standards in ihren Institutionen. Die Einführung solcher Standards in der Schweiz wird sicher auch Auswirkungen auf die Praxis von Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen haben. Es ist zu hoffen, dass der Bal des Europarats von Bund und Kantonen bald aufgenommen wird.⁹

4 Jörg Maywald, Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren, Weinheim/Basel 2012

5 vgl. als Beispiel auch den Time-Out-Leitfaden Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern: www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/organisation/alba/publikationen/behinderung.assetref/content/dam/documents/GEF/ALBA/de/Downloads_Publikationen/Behinderung/richtlinien_timeout_platzierungen_de.pdf

6 vgl. für den Kanton Obwalden: www.ow.ch/dl.php/de/0d1e8-dcwku/Time-out.Leitfaden.pdf

7 insbesondere das CAS Kindesvertretung an der HS Luzern Soziale Arbeit: <http://weiterbildung.hslu.ch/soziale-arbeit/caskindesvertretung-k194.html>

8 Der Verein Kinderanwaltschaft Schweiz (www.kinderanwaltschaft.ch) hat entsprechende Standards entwickelt und vermittelt Jugendlichen, aber auch Behörden und Gerichten geeignete Personen.

9 Der Verein Kinderanwaltschaft Schweiz richtet seine Strategie (2013–2020) auf die Umsetzung einer kinderfreundlichen Justiz in der Schweiz aus.

Anhang

Gesetzliche Bestimmungen mit Relevanz für Time-out-Platzierungen

UNO-Kinderrechtskonvention

Art. 3

(1) Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmassnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Art. 12

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Art. 13

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäusserung; dieses Recht schliesst die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Art. 17

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

- a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;
- b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;

- c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;
- d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besondere Rechnung zu tragen;
- e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

Art. 20

(1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

(2) Die Vertragsstaaten stellen nach Massgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

(3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)

Art. 310 Aufhebung der elterlichen Obhut

¹ Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Kinderschutzbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen.

² Die gleiche Anordnung trifft die Kinderschutzbehörde auf Begehren der Eltern oder

des Kindes, wenn das Verhältnis so schwer gestört ist, dass das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar geworden ist und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann.

³ Hat ein Kind längere Zeit bei Pflegeeltern gelebt, so kann die Kinderschutzbehörde den Eltern seine Rücknahme untersagen, wenn diese die Entwicklung des Kindes ernstlich zu gefährden droht.

Art. 314b Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung oder psychiatrischen Klinik

¹ Muss das Kind in einer geschlossenen Einrichtung oder in einer psychiatrischen Klinik untergebracht werden, so sind die Bestimmungen des Erwachsenenschutzes über die fürsorgliche Unterbringung sinngemäss anwendbar.

² Ist das Kind urteilsfähig, so kann es selber das Gericht anrufen.

Pflegekinderverordnung (PAVO)

Art. 1a Kindeswohl

¹ Beim Entscheid über die Erteilung oder den Entzug einer Bewilligung sowie bei der Ausübung der Aufsicht ist vorrangig das Kindeswohl zu berücksichtigen.

² Die Kinderschutzbehörde sorgt dafür, dass das Kind, das in einer Pflegefamilie oder in einem Heim betreut wird:

a. über seine Rechte, insbesondere Verfahrensrechte, entsprechend seinem Alter aufgeklärt wird;

b. eine Vertrauensperson zugewiesen erhält, an die es sich bei Fragen oder Problemen wenden kann;

c. an allen Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf sein Leben haben, entsprechend seinem Alter beteiligt wird.

Art. 4 Bewilligungspflicht

¹ Wer ein Pflegekind in seinen Haushalt aufnehmen will, benötigt eine Bewilligung der Behörde, wenn das Kind:

a. für mehr als einen Monat entgeltlich aufgenommen wird; oder

b. für mehr als drei Monate unentgeltlich aufgenommen wird.

² Wer entgeltlich oder unentgeltlich Kinder regelmässig im Rahmen von Kriseninterventionen in seinen Haushalt aufnehmen will, benötigt unabhängig von der Dauer der Aufnahme eine Bewilligung.

³ Die Bewilligungspflicht besteht auch, wenn das Kind:

a. von einer Behörde untergebracht wird;

b. das Wochenende nicht in der Pflegefamilie verbringt.

Art. 16a Umplatzierungen

¹ Ein Heim darf aufgenommene Minderjährige nur dann in eine Pflegefamilie oder ein anderes Heim umplatzieren, wenn:

a. die Pflegefamilie oder das andere Heim über eine Bewilligung verfügt und beaufsichtigt wird;

b. die Person oder Behörde, welche die Platzierung im Heim veranlasst hat, der Umplatzierung zugestimmt hat; und

c. das Kind an der Entscheidung entsprechend seinem Alter angemessen beteiligt worden ist.

² Für Umplatzierungen ins Ausland gilt zusätzlich Artikel 2a.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten auch für regelmässige Wochenend- und für Ferienplatzierungen.

Meldepflicht und staatliche Beaufsichtigung (auch) von Time-Out-Organisationen ab 1.1.2014

Art. 20a Meldepflicht

Gegenüber der zentralen kantonalen Behörde meldepflichtig und deren Aufsicht unterstellt ist, wer entgeltlich oder unentgeltlich Dienstleistungen in der Familienpflege anbietet (Anbieterin oder Anbieter), insbesondere:

a. Pflegeplätze für Minderjährige in Pflegefamilien vermittelt;

b. das Pflegeverhältnis sozialpädagogisch begleitet;

c. Pflegeeltern aus- und weiterbildet; oder

d. Beratungen und Therapien für Pflegekinder durchführt

Olaf Stähli

Time-out Platzierung: Was sie (nicht) ist, kann und soll

Die Ausführungen und Erfahrungen dieses Referats stammen aus den Platzierungserfahrungen von TEAM-WERK mit jugendlichen Klientinnen und Klienten. TEAM-WERK bietet verschiedene Platzierungsformen in Pflegefamilien an. Eine Form ist das Time-out. Der Begriff Time-out wird zum Teil aber auch als genereller Begriff für andere Platzierungsformen in Pflegefamilien benutzt. Aus unserer Praxis erscheint dies aber nicht sinnvoll.

Der Begriff Time-out – der aus dem Sport kommt – bedeutet ursprünglich eine Pause zur Besinnung, um dann mit überdachter Strategie ins Spiel zurück zu kehren. Man kennt den Begriff auch aus der Kindererziehung. Dort wird ein Time-out z.B. in Form eines kurzen Aufenthaltes im Kinderzimmer gemacht, um das Kind kurz darauf wieder zurück in den Familienalltag ein zu beziehen. Diese beiden Formen haben gemeinsam, dass ein Time-out eine kurze Unterbrechung ist um sich zu überlegen, wie am besten weiter gemacht wird.

Viele Formen von Platzierungen in FPO haben aber einen anderen Zweck und entsprechen nicht dem Time-out-Kontinuitätsgedanken, dass im angestammten Setting weitergemacht wird. Bei einer Kriseninterventionen oder einer Notfallplatzierung ist meist völlig unklar wie es weiter gehen wird. Eine Rückkehr ins angestammte Umfeld ist zumindest nicht sichergestellt. Dies gilt auch für Abklärungsplatzierungen oder Beobachtungsaufenthalte sowie für Überbrückungsplatzierungen. Die Kontinuität im Aufenthaltsort wird meist nicht mehr hergestellt. Somit stehen diese Formen konträr zum Time-out-Gedanken, bei welchem davon ausgegan-

gen werden sollte, dass es im angestammten Umfeld weiter geht.

Die Differenzierung der Platzierungsformen ist aus unserer Erfahrung aber wichtig und hilfreich, weil es so von Anfang an mehr Klarheit erzeugt. Auch in den Zielsetzung und Aufträgen unterscheidet sich ein Time-out wesentlich von den anderen Formen. Wieder ausgehend vom ursprünglichen Sinn, definiert sich in unserer Arbeit ein Time-out als eine massive Intervention in einem aber konstant bleibenden Beziehungsnetz. Dieses konstante Beziehungsnetz ist meist die Herkunftsfamilie oder ein Heim. Die bisherige Wohnform bleibt bestehen, die betroffene Klientin, der betroffene Klient wechselt aber für befristete Zeit den Ort.

Die örtliche Trennung stellt auch ein Risiko dar. Findet der Auseinandersetzungsprozess des Klientels während dem Time-out nicht genügend intensiv mit dem Herkunftsumfeld statt, so befindet sich die Klientin, der Klient unter Umständen am Schluss des Time-outs weiter entfernt von den Zielsetzungen als zu Beginn des Time-outs und die Chance, miteinander einen Weg zu finden, wurde verpasst.

Es drängt sich auf, dass deshalb nicht nur die Platzierungsform sondern auch die Form des Time-outs differenziert wird. Die meisten Time-outs lassen sich in eine der drei folgenden Kategorien einordnen:

- Ein prozessorientiertes Time-out, in dem das Umfeld eng mit einbezogen bleibt.
- Ein Entlastungs-Time-out, in dem keine Zielsetzungen bestehen ausser Entspannung durch räumliche Trennung zu kreieren.

- Und das Konsequenz-Time-out, in dem mit der Intervention Time-out eine der letzten und massivsten Massnahmen ergriffen wird, um spürbar aufzuzeigen, dass man es so, wie es im Moment läuft, nicht will.

Das prozessorientierte Time-out braucht Zeit, denn in zwei bis drei Wochen lassen sich keine nachhaltigen Veränderungen bewirken. Wir gehen von fünf Monaten aus, in welchem auch das Umfeld einbezogen wird und am Herkunftsort Veränderungsprozesse stattfinden. Man kann dies auch als eine Mischform eines Time-outs und einer sozialpädagogischen Familienbegleitung anschauen. TEAM-WERK wendet diese Form an, wenn das Ziel eine Reintegration zu Hause ist.

Beim Entlastungs-Time-out und beim Konsequenz-Time-out auf der anderen Seite, plädieren wir dafür, dass dieses maximale drei Wochen nicht übersteigen sollten. Gerade bei den Konsequenz-Time-outs ist es wichtig, dass die Klientin, der Klient spürt, dass ihn das Herkunftsumfeld noch will, mit ihm in Kontakt sein möchte und mit ihm einen Weg finden möchte. Wenn ein Jugendlicher sich nur gestraft fühlt und länger als zwei oder drei Wochen im Time-out absitzen muss, sind das keine erfolgsversprechenden Voraussetzungen.

Ein Jugendlicher, der bisher den Rank noch nicht gefunden hat, kann auch nicht für sich alleine abgelöst vom Herkunftsumfeld die Lösung finden. Das Herkunftsumfeld sollte das Time-out nutzen, um mit der Klientin, dem Klienten zusammen herauszufinden, was sie oder er, was das Umfeld, was Dritte, was zusammen versucht werden kann, damit man es zusammen schafft.

Die FPO und die Pflegefamilie können unterstützend helfen. Der Prozess muss aber hauptsächlich zwischen dem angestammten Umfeld und dem Klientel stattfinden. Ein kurzes Time-out kann dabei eine hilfreiche Pause sein und kann einen Prozess neu anstossen oder dazu genutzt

werden eine Prozess neu aufzugleisen. Ein kurzes Time-out kann aber nicht in sich selbst ein nachhaltiger Prozess sein.

Time-outs finden meist in eskalierten Situationen statt, in Phasen die von Unsicherheit oder Überforderung geprägt sind. Gefühle wie Ohnmacht, Enttäuschung, Wut sind dann am wirken. Dies kann dazu führen, dass eigentlich selbstverständliche Werte und Grundsätze wie Wertschätzung, Partizipation, Respekt, Kinderrechte und Elternrechte zu wenig Beachtung erhalten.

Für einen jungen Menschen ist ein Time-out aber eine einschneidende Intervention und frühzeitige transparente Information, Einbezug, Aufklärung über Rechte, Verbindliche Aussagen zur Dauer und die Möglichkeit sich mit wichtigen Personen vorgängig austauschen zu können, müssen deshalb gewährleistet sein. Hier ist es Aufgabe der FPO hinzuschauen und hinzuweisen wenn etwas nicht in Ordnung ist.

Unserer Meinung nach sollte es zum Beispiel nicht vorkommen, dass ein Jugendlicher in ein Time-out geht, ohne dass dies mindestens 24 Stunden vorher kommuniziert wurde. Und doch gibt es immer wieder Situationen, bei welchen es scheinbar gute fachliche Gründe gibt, dass die einweisende Stelle nicht vorinformieren möchte. Diese Gründe sollten ernsthaft hinterfragt werden. Es gibt wenig Situationen wo eine Platzierung ohne Vorinformation gerecht fertigt sein kann – in aller Regel sind das nicht Time-out-Situationen.

Es drängt sich eine Differenzierung zwischen Notfall und Krise auf. In der Krise sind Interventionen gefragt, die Prozess, Beziehung und Austausch ermöglichen und Fachlichkeit und Rechte gewichten. In einem Notfall, auf der anderen Seite, steht Schutz im Vordergrund und es braucht sofortiges Handeln – nur ist da unserer Meinung nach nicht ein Time-out, eine FPO oder ein Pflegefamilie gefragt, sondern ein Notfalldienst.

Die Pflegefamilie bietet den Rahmen und somit die Chance, dass ein Prozess auf neue Art weiterlaufen kann. Sie spielt im eigentlichen Prozess aber eine geringe Rolle, weil sie das Herkunftsumfeld auch nicht ersetzen soll. Trotzdem kommt nicht einfach jede Familie in Frage. Einerseits muss die Familie eine umfassende Abklärung durchlaufen, dass sie grundsätzlich in Frage kommt und andererseits ist die FPO gefordert, dass die Passung zwischen Klientin, Klient und Pflegefamilie stimmt.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass es ein qualitativ gutes Time-out eine gute Vorbereitung, eine klare Kommunikation und ein fachliches Aufnahmegespräch braucht, dass der Kontakt und Prozess mit dem Herkunftsumfeld im Vordergrund stehen muss, dass die FPO Mitverantwortung dafür trägt, dass Prozesse und Kontakte im Time-out gefördert werden und Aufnahmen fachlich und rechtlich korrekt – nämlich mensch-

lich – ablaufen, dass die Intervention Time-out in Abgrenzung zu anderen Platzierungsformen gewählt werden muss und beim Time-out die Rückkehr ins Herkunftsumfeld nicht in Frage gestellt sein sollte, dass die Zielsetzungen prozessorientiert sein sollten, und dass die Dauer auf die Interventionsintention und Prozessmöglichkeit abgestimmt werden sollte.

Ein Time-out **ist** eine massive Intervention durch beschränkte örtliche Trennung mit garantierter Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort.

Ein Time-out **kann** ein Chance sein, einen Prozess anzustossen (Kurzttime-out) oder einen Prozess zwischen Jugendlichen und Herkunftsumfeld zu führen (prozessorientiertes Time-out).

Ein Time-out **sollte** die Auseinandersetzung gewichten und auf der Grundlage von fachlichen Standards vorbereitet und umgesetzt werden.

Time-in – eine prüfenswerte Alternative

Es ist mir natürlich eine ausgesprochene Ehre zu dieser fortgeschrittenen Tageszeit als «letzter» Referent zu Ihnen sprechen zu dürfen. Ich bitte Sie, meine Überlegungen mehr als ein Angebot an Sie als Fachpublikum zu verstehen – ein Angebot, dass zum Nachdenken anregen soll. Ich begegne nämlich – ohne jemandem nahe treten zu wollen – Experten und Expertenwissen meist mit stauender Skepsis.

Der Experte, respektive die Expertin sind Begriffe, die ja heute schon fast inflationär gebraucht werden, wurde ich doch im Vorfeld nur schon aufgrund dieser Tagungsausschreibung um Interviewtermine gebeten und in der Folge ausnahms-, ja, fast schon «schamlos» als Experte für Time-ins bezeichnet. Gerade aber gegenüber Experten halte ich es sehr mit dem amerikanischen Naturwissenschaftler und Schriftsteller Erwin Chargaff, der Experten als «moderne Sokratiker» bezeichnet. Als Menschen also, die ob der vermeintlichen Fülle ihres Wissens vergessen haben, dass sie gewusst hatten, nichts zu wissen. Meine Gedankengänge sind also Überlegungen aus der Praxis für die Praxis – nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Einer meiner Lieblingsautoren Jorge Bucay, ein südamerikanischer Psychoanalytiker aus Argentinien, hat ein Mal gesagt: «Kindern erzählt man Geschichten zum Einschlafen – Erwachsenen damit sie aufwachen!» Lassen Sie mich daher – gerade in Anbetracht der fortgeschrittenen Tageszeit und nicht zuletzt wegen des guten Mittagessens – mit einer Geschichte von eben diesem Bucay beginnen. Sie trägt den Titel «Hindernisse». Wobei es sich in Wahrheit gar nicht um eine Geschichte handelt, sondern eher um eine angeleitete Meditation in Form eines geführten Traums. Mein Vorschlag an Sie wäre also,

Ihre Augen zu schliessen, gut zu zuhören und sich die Situationen genau vorzustellen:

Hindernisse

Ich gehe auf einem Weg. Ich lasse mich von meinen Füßen tragen. Meine Augen ruhen auf den Bäumen, den Vögeln, den Steinen. Am Horizont zeichnet sich die Silhouette einer Stadt ab. Ich konzentriere meinen Blick, um sie genau erkennen zu können. Ich spüre, wie mich die Stadt anzieht. Ohne Recht zu wissen, wie mir geschieht, spüre ich, dass diese Stadt die Erfüllung all meiner Wünsche birgt. All meine Ziele, meine Absichten, meine Vorstellungen. Mein Ehrgeiz und meine Träume liegen in dieser Stadt. All das, was ich erreichen will, was ich brauche, was ich am liebsten möchte, alles, was ich erhoffe, was ich beabsichtige, weswegen ich arbeite, wonach ich strebe, das, was mein grösster Erfolg werden könnte.

Ich stelle mir vor, dass all dies in dieser Stadt ist. Geradewegs steuere ich auf sie zu. Doch dann steigt der Weg steil an. Ich spüre die Anstrengung, aber sie macht mir nichts aus. Ich gehe weiter. Vor mir auf dem Weg ist ein schwarzer Schatten zu erkennen. Beim Herankommen sehe ich, dass mir ein riesiger Graben den Weg versperrt. Befürchtungen überkommen mich, Zweifel. Ich hadere damit, dass mein Ziel nicht so einfach zu erreichen ist.

Zu guter Letzt entschlüsse ich mich, über den Graben zu springen. Ich gehe ein paar Schritte zurück, nehme Anlauf, springe ... und lande auf der anderen Seite. Ich schöpfe neue Kraft und setze meinen Weg fort. Ein paar Schritte weiter und ein neuer Graben tut sich auf. Ich nehme wieder Anlauf und überspringe auch diesen. Ich

eile auf die Stadt zu, der Weg scheint frei. Völlig unerwartet stehe ich vor einem Abgrund. Den kann ich unmöglich überspringen. Etwas seitlich entdecke ich Holz, Nägel und Werkzeug. Offenbar wird dort eine Brücke gebaut. Handwerklich war ich noch nie besonders geschickt ... ich spiele mit dem Gedanken aufzugeben. Mein Wunschziel kommt mir in den Sinn ... und ich widerstehe. Ich beginne mit dem Brückenbau. Es vergehen Stunden, Tage, Monate. Dann ist die Brücke fertig gestellt. Voller Freude überquere ich sie, und auf der anderen Seite angekommen ... sehe ich die Mauer.

Die Stadt meiner Träume ist von einer riesigen kaltfeuchten Mauer umgeben ... Ich bin am Boden zerstört ... Ich suche nach Wegen, an ihr vorbeizukommen. Es gibt keinen. Die Stadt ist so nah ... Ich werde mich von der Mauer nicht aufhalten lassen. Ich bereite mich darauf vor, sie zu überklettern. Ich entspanne mich einen Augenblick und hole tief Luft ...

Da bemerke ich auf ein Mal am Wegesrand einen Jungen, der mich ansieht, als würde er mich kennen. Er lächelt mir Komplizenhaft zu. Und erinnert mich an das Kind, das ich war. Vielleicht schimpfe ich deshalb laut los: «Warum stellen sich mir all die Hindernisse in den Weg?» Der Junge zuckt mit den Schultern und antwortet: «Was fragst du mich? Bevor du kamst, gab es hier keine ... du selbst hast sie mitgebracht.»

Häufig beschreibe ich Kinder und Jugendliche als Städte, die aufgrund ihrer Geschichten von Mauern umgeben sind. Für uns als Professionelle geht es in diesem Fall darum, erst ein Mal einen Zugang zu dieser «Stadt» – dem Menschen dahinter – zu finden, damit wir zu ihm eine Beziehung aufbauen und letztendlich mit ihm zu arbeiten beginnen können. Dies wäre eine mögliche Interpretation.

Lassen Sie mich aber vorerst einem anderen Weg folgen. Ich verstehe die Geschichte nämlich auch als Aufforderung, sich die eigenen Muster,

die eigenen Handlungsstrategien, die eigenen Absichten immer wieder bewusst zu machen und zu prüfen. Nicht einfach an Bestehendem, an vermeintlich «Bewährtem» festzuhalten. Sondern Situationen rund um die Kinder und Jugendlichen, und sollten sie sich auch noch so ähneln, immer wieder mit viel Detailliebe aufs Neue zu betrachten. Häufig hilft dabei nur schon das Zwiesgespräch mit einem vermeintlich fremden Menschen. Experten nennen dies zum Beispiel Supervision, Fallbesprechungen oder Intervision ...

Lassen Sie uns dies ein Mal mit dem Begriff des «Time-in» machen. Am Anfang stand zumindest bei mir – und so viel zu meinem Expertenstatus vorweg – eine simple Trotzreaktion. Häufig «erfinden» Institutionen so genannt «neue» Interventionsmethoden und halten dann daran fest. So war dies vor Jahren mit dem «Time-out». Es war plötzlich die Methode schlechthin, die langersehnte Antwort auf alle Lösungen, die noch nicht gefunden worden waren. Wie sonst lässt sich der fulminante Wachstum all der verschiedenen Time-out-Organisationen erklären? So kam es also, dass ich vor Jahren in einer Sitzung, als gerade wieder ein Mal das Time-out als die Lösung für eine verfahrenere Situation mit einem Jugendlichen angepriesen wurde, mehr als Trotz als aus einer fachlichen Überlegung heraus meinte: «Der Junge braucht eher ein Time-in als ein Time-out!»

Als mich all die fragenden Blicke meiner damaligen Kolleginnen und Kollegen trafen, unterstrich ich meine Aussage sofort sehr überzeugend und intuitiv: «Es ist doch schon so, ein Kind, das blöde tut, schicke ich als Eltern nicht einfach fort, sondern nehme es an der Hand und sage zu ihm – so jetzt bleibst du mal eine Weile genau hier bei mir und begleitest mich auf Schritt und Tritt!» Das Time-in war geboren!

Fachlich beeinflusst war ich damals durch die Lektüre des Buches «Autorität ohne Gewalt. Coaching für Eltern von Kindern mit Verhaltensproblemen» von Haim Omer, einem Professor für

Psychologie an der Universität von Tel Aviv. Er beschrieb in seinem ersten Buch das «Sit-in» im Zimmer des eigenen Kindes als eine mögliche Methode, um es die elterliche Präsenz physisch und psychisch erleben zu lassen. In späteren Büchern verwandte er dann zusätzlich den Begriff des «Time-in». Auch dabei geht es für das Kind oder den Jugendlichen um erlebbare Präsenz der Erziehungsberechtigten und eben nicht um Überwachung oder gar eine Strafe – nur um elterliche Präsenz, und damit um Orientierung und Beziehungsangebot. Inklusion statt Exklusion!

An dieser Stelle besteht die grosse Versuchung das Time-out mit dem Time-in zu vergleichen, allenfalls abzuwägen, welche der beiden Methoden denn nun die bessere sei. Davon will ich in meinen Betrachtungen bewusst Abstand nehmen. Beide Methoden haben ihre Berechtigung. Die Frage ist, welche Methode in welchem Fall Sinn macht. Demnach geht es ein Mal mehr um die Frage von Indikation und Passung.

Theoretisch ist bestens belegt, was in der Pädagogik wirkt. Es sind dies ...

- ein transparentes, vorhersehbares, wertschätzendes Umfeld.
- ein Ort mit klaren Strukturen, die Halt geben und Partizipation ermöglichen.
- ein Ort mit authentischen Beziehungsangeboten, worin den Professionellen bewusst ist, dass sie in der Verantwortung für die Beziehungsgestaltung stehen.
- ein Ort, an welchem das Klientel eine hohe Selbstwirksamkeit erlebt.
- ein Ort, an welchem es in einem ersten Schritt darum geht, Handlungs- und Verhaltensweisen des Klientels zu verstehen, ohne sie zu moralisieren.
- ein Ort, an dem viel Arbeit darauf verwendet wird, dass auch das Klientel seinen Alltag und die Handlungs- und Verhaltensweisen der Professionellen versteht und schliesslich
- ein Ort, in welchem mit ganzheitlichen Bildungsangeboten Lernfelder geschaffen und eine Perspektive erarbeitet wird. Ganzheitlich

heisst in diesem Fall, nicht nur die Schulung des Intellektes durch Wissensanreicherung, sondern die bewusste Vermittlung und Erarbeitung von Werten des menschlichen Miteinanders und die Schulung im Umgang mit eigenen und fremden Emotionen. Mit dem Ziel, dass die Welt für die Kinder und Jugendlichen als ganzes fass- und verstehbar wird, damit sie letztendlich einen Sinn für sich darin erkennen können.

Alle pädagogischen Interventionen – darunter auch das Time-in – werden im Burghof an oben genanntem Raster geprüft. Übersetzen wir den Terminus Time-in, landen wir bei so etwas wie «In-Zeit». Diese In-Zeit verstehen wir als eine bewusst gestaltete Sequenz, die wir mit Jugendlichen verbringen. Diese Umschreibung ist absichtlich sehr weit gefasst. Das Time-in ist in diesem Sinne keine definierte Methode, sondern eine Interventionsform, bei der es darum geht, zusammen mit dem Jugendlichen und ihm vertrauten Personen in intensivem Austausch seine aktuelle Lebenssituation, ein aussergewöhnliches Ereignis, mögliche dysfunktionale Verhaltensweisen grundlegend zu reflektieren. Dies kann im regulären Alltag geschehen, findet aber meist in einem inspirierenderem Rahmen statt. Wobei häufig bereits die eigentliche Form des Time-in zusammen vom betroffenen Jugendlichen und seiner Bezugsperson erarbeitet wird. Um Ihnen dies zu verdeutlichen, möchte ich Ihnen auszugsweise einen Teil der Leitideen unseres Förderplankonzeptes «STEPS» zitieren und die dazugehörige Kompetenzregelung visualisieren. In dem Konzept halten wir unter Leidideen fest:

Der Burghof stellt dem Jugendlichen einen **geschützten, attraktiven und reflektierten Lebens- und Lernraum** zur Verfügung, damit Bildung fürs Leben «erlebt» werden kann.

Geschützt, weil der Jugendliche darin auch Fehler machen darf, ohne Gefahr zu laufen, übereilt stigmatisiert oder ausgeschlossen zu werden.

Wichtig ist, auf Fehlverhalten zu reagieren und dieses zu reflektieren.

Und ...

Der Jugendliche ist in seinem Entwicklungsprozess **aktiv** gefordert mit zu wirken, zu **partizipieren**.

Der Jugendliche im Burghof lernt in Beziehungen, in der Gruppe und in gemeinschaftlichen Zusammenhängen **selbst bestimmt und verantwortungsvoll zu handeln**.

Es liegt auf der Hand, dass die Jugendlichen selbstbestimmt leben wollen. Dass dies aber einhergeht mit verantwortungsvollem Handeln, blenden sie häufig und teilweise sehr lustorientiert aus. Unsere aktive Forderung an sie zu partizipieren, stellt für sie häufig eine Herausforderung dar. Sie können sich nämlich plötzlich nicht mehr in der Rolle des «Opfers» wahrnehmen,

über das einfach bestimmt wird – sondern sie erleben sich in der Rolle des aktiv Handelnden, der sich in der Folge auch mit den positiven und möglicherweise auch unliebsamen Konsequenzen seines Handelns konfrontiert sieht.

Im Folgenden sehen Sie bereits auf dem Auszug der Kompetenzregelung, dass die Jugendlichen darin eine eigene Stimme haben.

Sie müssen nicht bis ins Detail alles erkennen. Sie sehen aber, alle «BurghofianerInnen» sind darin aufgeführt, vom Jugendlichen bis hin zu meiner Person der Gesamtleitung. Geregelt sind darin alle die Förderplanung betreffenden wichtigen Schritte – und eben auch der Entscheid, ob ein Jugendlicher ins Time-out geht oder ein Time-in stattfindet.

Zur Verdeutlichung zeige ich im Folgenden unsere Unterscheidung zwischen einem Time-out und einem Time-in.

Kompetenzregelung (STEPS Seite 16)

Verfahren	GsL	BL	LW	BP	BB	SB	S	JU
Einstufung nach der BEO	I	I	V	E	A	A	S	A
Einstufung nach der Eintrittsstufe	I	I	V	E	A	A	S	A
Stufenauf- respektive -abstiege	I	I	V	E	A	A	S	A
Teilnahme am DiAD	V	A	E	A	A	A	A	A
Einstufung in Sicherungsstufe	V	S	E	A	A	A	A	A
Time-out als Krisenintervention	V	S	E	A	A	A	A	M
Time-out gemäss Suchtpapier	V	S	E	A	A	S	S	I
Time In (Arbeitsbereich)	I	E	S	S	A	A	M	M
Time In (Wohnbereich)	I	I	E	A	S	S	M	M
Überarbeitung von STEPS	E	A	A	S	S	S	S	S

GsL = Gesamtleitung, BL = Betriebsleiter, LW = Leitung Wohnen (Gruppenleitung), BP = Bezugsperson Gruppe, BB = Berufsbildung, Werkschule, SB = Schulbildung, S = SpezialistInnen, JU = Jugendlicher

Unsere Leitidee eines Timeout lautet wie folgt:

Einer unerwünschten Entwicklung respektive Situation seitens des Jugendlichen wird mit einem Time-out begegnet. Er erhält in einem psychosozialen Moratorium inkl. physischer Distanz zum Burghof Gelegenheit, sich mit vom Burghof gestellten Fragen auseinander zu setzen. Der Prozess wird von der Bezugsperson begleitet.

Unsere Leitidee eines Time-in lautet wie folgt:

Einer unerwünschten Entwicklung respektive Situation seitens des Jugendlichen wird mit einer gezielten Intervention auf der Beziehungs- und/oder der strukturellen Ebene begegnet. Dabei gilt es im Vorfeld der Intervention genau zu klären, was zum Verhalten des Jugendlichen beigetragen hat und auf welche Intention des Jugendlichen wie reagiert werden soll (Primär- und Sekundärintention). Es erfolgt demnach immer eine gründliche Ursachenforschung, damit die

Frage des Jugendlichen gezielt aufgenommen und beantwortet werden kann.

Mögliche Zielsetzungen eines Time-in

- A: Beziehungsarbeit zwischen Mitarbeitenden und dem Jugendlichen
- B: erlebtes Verarbeiten: Biographiearbeit, Aufarbeitung der eigenen Prägung – wie «wurde» der Jugendliche zu dem «wie er ist»: Verhalten, Denken, Erleben
- C: Wiedergutmachensleistung
- D: gezieltes Erfolgserlebnis ermöglichen
- E: Erkenntnisse erarbeiten, klären, begleiteter Raum und Zeit zum Denken zur Verfügung stellen
- F: «Dienst» an der Burghofgemeinschaft leisten
- G: keine abschliessende Aufzählung

Mögliche Form des Time-in	Zuordnung
Monument bauen im Burghofareal: Tribüne für Pétanquebahn, Totempfahl, ...	C, D, E
Reinigungsarbeiten: selbständig, Mitarbeit bei COWA oder im FM – Bereich, Ämtli ...	C, E
Umgebungsarbeiten	C, E, F
Kräuter- und Gemüsegartenpflege	D, E, F
Einzelaktivität mit SozialpädagogIn (Bezugsperson): Wanderung, Besuch der einweisenden Stelle, ...	A, B, E
Besuch bei den Eltern, Elternarbeit	A, B, E
Regelmässige Freizeitaktivität im oder ausserhalb des Burghofs	A, E
Gezielte Biographiearbeit und daraus Themen für die Gegenwart und Zukunft ableiten	B
«Schauspielseminar» in einer Theatergruppe (intern oder extern)	B, D, E
Interne Umplatzierung für eine bezeichnete Zeit	C, E
Jugendlicher muss sein eindrücklichstes oder ein für ihn wichtiges Erlebnis dokumentieren und zusammen mit der Bezugsperson verarbeiten	A, B, E
Jugendlicher muss ein ‚Drehbuch‘ über einen besonderen ihn betreffenden Vorfall schreiben	B, C, E
...	

Die Liste kann beliebig erweitert werden ...

Drei konkrete Beispiele von «Time-ins»

1. Nachbearbeitung des eigentlichen «Platzierungsdramas»

Ein Jugendlicher – nennen wir ihn Marco, der uns aus dem Kanton Graubünden zugewiesen wurde, nahm jede Gelegenheit wahr, um sich unerlaubt vom Areal zu entfernen und nach Chur «abzuschleichen». Nach dem x-ten Male wurde Marco auf unseren Wunsch hin von der Jugendanwaltschaft in Chur von der Polizei zur Sicherung der Massnahme inhaftiert. Seine Bezugsperson bei uns machte sich mit zwei Rucksäcken und der entsprechenden Treckingausrüstung nach Chur auf den Weg, um Marco im Gefängnis abzuholen. In der Folge wanderten sie während knapp einer Woche zusammen zurück in den Burghof. Sie nutzten die ungestörte Zeit, um zusammen zu erarbeiten, weshalb Marco in den Burghof eingewiesen wurde, wie die nächste Zeit für ihn aussehen würde, was längerfristig geplant war und wie sich sowohl eine verbindliche Haltung, als auch eine unverbindliche Haltung seitens Marco auf seine Zukunft auswirken würde. Marco blieb in der Folge im Burghof und absolvierte eine Ausbildung – von da an nur noch mit bewilligten Wochenenden und Ferien.

2. Es braucht ein ganzes Dorf, um ein Kind zu erziehen ... (afrikanisches Sprichwort)

Nach einem Mittagessen kam es zwischen zwei Jugendlichen zu einer körperlichen Auseinandersetzung. Die beiden wurden durch die anwesenden Pädagogen und Jugendlichen getrennt. In der Folge wurde mit den beiden Kontrahenten in einem Zweiersetting die Situation solange nachbearbeitet, bis ihre Gesprächsbereitschaft wieder hergestellt war.

Parallel dazu wurde in der Turnhalle eine Grossgruppe vorbereitet. Eingeladen waren alle Jugendlichen der betroffenen Gruppe sowie ausgewählte Jugendliche von anderen nicht direkt betroffenen Gruppen, einige Berufsbildner, Leh-

rer und Pädagoginnen als Vertretungen der Burghofgemeinschaft.

Alle trafen sich in der Turnhalle, wo unter der Leitung der Gesamtleitung, das Ereignis – die körperliche Auseinandersetzung – «gewürdigt» wurde. Im Burghof ist klar, dass nach so einem Vorfall das Tagesgeschäft unterbrochen wird und die ganze Gemeinschaft oder ein grosser Teil davon zusammenkommt, um die Situation gemeinsam zu reflektieren.

In solchen oder ähnlichen Fällen wird zur Hauptsache im Plenum gearbeitet. Gerade Gewaltvorfälle gehen immer alle etwas an, sie gehören der Gemeinschaft. Für alle Anwesenden wird so ihr Verbundenheit mit der Gemeinschaft, das Eingebundensein in ein soziales Gefüge hautnah erlebbar. Der Vorfall wird unter verschiedensten Gesichtspunkten transparent und nachvollziehbar bearbeitet:

- Wie kam es dazu?
- Wie haben sich die anderen Anwesenden dabei gefühlt?
- Wie war es für sie, mit so einem Vorfall konfrontiert zu werden?
- Was wären für die Beiden Handlungsalternativen gewesen?
- Wie denken die Vertretungen der Gemeinschaft über den Vorfall?
- Was lässt sich aus dem Vorfall lernen?
- Was wären allfällige Lösungsansätze, um die Situation zu bereinigen?
- Was bedeutet es für die Gemeinschaft, wenn die beiden Kontrahenten in der Gemeinschaft bleiben?
- Wie könnte eine Wiedergutmachensleistung der Beiden aussehen?
- Was wünscht die Gemeinschaft den Beiden für deren Zukunft?
- Was wünscht sich die Gemeinschaft für die eigene Zukunft?
- Etc.

Die Gesprächsleitung muss in diesen Situation sehr klar und kompetent führen. In den meisten

Fällen gelingt es, dass die Kontrahenten in der Gemeinschaft verbleiben können, das heisst, es ist kein Time-out und damit kein Ausschluss verbunden. Eine solche Nachbearbeitung dauert in der Regel rund zwei Stunden und bietet im Anschluss die Möglichkeit, das Tagesgeschäft mit einem guten Gefühl wieder auf zu nehmen.

3. Fehlverhalten richtig lesen

In der Beobachtungsstation herrschte häufig eine gereizte Stimmung, bedingt durch die vielen Wechsel in der Jugendlichengruppe. In der Folge waren wir immer darum bemüht, den Alltag sicherzustellen, Strukturen aufrecht zu halten und das Zusammenleben mit den Jugendlichen in einigermaßen geordneten Bahnen ablaufen zu lassen, ohne dass es zu Eskalationen kam. Wir hatten das Gefühl, ständig einen Schritt zu langsam zu sein, immer hinterher zu hinken. So haben wir beschlossen, versuchsshalber ein Minilager von vier Tagen Dauer durch zu führen. Ziel war es, mit der Gruppe einen Konsens zu erarbeiten, um einen für alle angenehmen BEO-Alltag leben zu können. Symbolisch gaben wir dem Minilager den Namen «Aufbruch».

Im Vorfeld trugen wir mit den Jugendlichen zusammen, was im Alltag nicht gut lief und was mögliche Gründe dafür sein könnten. Zusammenfassend wurden etwas pauschalierend folgende Punkte genannt:

- Ich verstehe nicht, was ich hier im Burghof soll?
- Die BEO bringt mir eh nichts!
- Hier versteht mich sowieso keiner!
- Von den anderen Jugendlichen weiss ich eigentlich nichts und will auch nichts wissen!
- Die Anderen zu ärgern macht schon Spass, besonders weil hier sonst nie etwas los ist!
- ... und das Essen ist eine Katastrophe!

Wir überlegten uns, wie ein mögliches Setting aussehen müsste, um ungestört miteinander arbeiten und eine gute Zeit verbringen zu können. Es war schnell klar, dass dies nur in der freien Natur möglich war – abseits von der Zivilisation.

Zusammen mit einem ausgebildeten Erlebnispädagogen erstellten wir ein Programm, mit dem alle oben genannten Punkte bearbeitet werden konnten.

Darin enthalten sollten ganz banale Alltagsaufgaben sein, bei denen die Jugendlichen aufeinander angewiesen waren. Sie sollten selber über dem Feuer kochen, dabei wurden aber z.B. die Kochutensilien und die Nahrungsmittel auf verschiedene Personen verteilt. Jeder Jugendliche sollte nur ein Plache erhalten, aber kein Zelt, so dass er auf das Mittun eines Partners angewiesen war, wenn er sich einen Unterschlupf bauen wollte. Zusätzlich sollte theoretisches Wissen rund um Gruppenbildung (Rollen, Gruppenbildungsphasen) vermittelt und Einzelaufgaben gestellt werden, in welchen es hauptsächlich um Biographiearbeit (wie bin ich zu dem geworden, was ich heute bin?) sowie um das eigene Auftreten, die eigene Wirkungsweise in einer Gruppe und um die eigenen Zielsetzungen für die nächsten paar Monate gehen sollte.

Wir teilten den Jugendlichen mit, dass für die ganze Gruppe eine intensive Zeit bevorstehen würde und erklärten, was sie in den vier Tagen alles erwarten würde. Einmal aufgebrochen, liess auch der anfängliche Widerstand schnell nach.

Fazit: Der Aufbruch war ein solcher Erfolg, dass er heute in der Regel als fester Bestandteil im Aufenthalt eines BEO Jugendlichen stattfindet.

Wann betrachten wir ein Time-in als gelungen? Gelungen war es, wenn ...

- die vorbesprochenen Ziele erreicht wurden, ein Prozess initiiert, respektive Klarheit geschaffen werden konnte, so dass es dem Jugendlichen gelingt, sich auf den Burghof einzulassen.
- es nachhaltig wirkt. Der Jugendliche berichtet auch im Alltag vom Time-in. Er kann in gewissen Situationen davon zehren und nimmt Bezug auf das Erlebte. Er zwinkert in einem hektischen Moment seiner Bezugsperson zu

und meint: «Weisst du noch, genau wie im Wald als es plötzlich zu regnen begann und wir noch nicht gekocht hatten ...?»

- der Jugendliche von sich aus zu erzählen beginnt, weil das Vertrauensverhältnis und die Beziehungsebene verstärkt wurden. Er kann ausdrücken, was sich wie verändert hat. An was er es konkret im Alltag bemerkt. «He, jetzt kann ich doch tatsächlich sagen, wenn mich etwas aufregt ohne rumzubrüllen oder jemanden zu schlagen.»
- Er anderen neuen Jugendlichen vom Aufbruch erzählt, gar damit kokettiert und zu den «Frischlingen» meint: «Was, Ihr ward noch nicht im Aufbruch – oho, da kommt aber etwas auf Euch zu ... Ihr werdet schon sehen!»

Der Wehrmutstropfen

Klar: Time-ins sind Ressourcenfresser! So dass sie leider nicht immer in gewünschter Form realisierbar sind, weil nicht genügend Personal vorhanden ist. Doch wenn wir ein Time-in durchgeführt haben, hat es sich meist bewährt, weil in sehr kurzer Zeit durch die intensive und strukturierte Form der Auseinandersetzung zusammen mit dem betreffenden Jugendlichen viel geklärt werden konnte.

Betrachten Sie also im dem Sinne das Time-in als in eine Investition in die Zukunft! Die Zukunft Ihrer Institution, aber vor allem in die Zukunft der Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen! Sie werden es Ihnen danken!

Literatur

Winterhoff, Michael: Warum unsere Kinder Tyrannen werden. Oder: Die Abschaffung der Kindheit. Mosaik bei Goldmann

Baierl, Martin: Herausforderung Alltag. Praxishandbuch für die pädagogische Arbeit mit psychisch gestörten Jugendlichen. Vandenhoeck & Ruprecht

Adam, Albert et al: Störungen der Persönlichkeitsentwicklung bei Kindern und Jugendlichen. Ein integrativer Ansatz für die psychotherapeutische und sozialpädagogische Praxis. Kohlhammer

Stölzel, Simone: Unendliche Weiten. Lösungsorientiert denken mit Captain Kirk, Mr. Spock und Dr. McCoy. Vandenhoeck & Ruprecht

Weiss, Wilma: Philipp sucht sein Ich. Zum pädagogischen Umgang mit Traumata in den Erziehungshilfen. Juventa

Stölzel, Thomas: Staunen, Humor, Mut und Skepsis. Philosophische Kompetenzen für Therapie, Beratung und Organisationsentwicklung. Vandenhoeck & Ruprecht

Schmid, Marc et al: Handbuch Psychiatriebezogene Sozialpädagogik. Vandenhoeck & Ruprecht

Juul, Jesper et al: Miteinander. Wie Empathie Kinder stark macht. Beltz

Stapferhaus Lenzburg: Strafen. Ein Buch zur Strafkultur der Gegenwart. Hier+Jetzt

Fend, Helmut: Entwicklungspsychologie des Jugendalters. Leske und Budrich, Opladen

Weidner, Jens et al: Konfrontative Pädagogik. Konfliktbearbeitung in Sozialer Arbeit und Erziehung. VS Verlag für Sozialwissenschaften

Wellhöfer, Peter: Gruppendynamik und Soziales Lernen. Enke

Omer, Haim: Autorität durch Beziehung. Die Praxis des gewaltlosen Widerstands in der Erziehung. Vandenhoeck & Ruprecht

Von Hentig, Hartmut: Bildung. Beltz

Roth, Gerhard: Bildung braucht Persönlichkeit. Wie lernen gelingt. Klett-Cotta

Bucay, Jorge: Geschichten zum Nachdenken. Fischer

Forgas, Joseph: Soziale Interaktion und Kommunikation. Eine Einführung in die Sozialpsychologie. Beltz

Schmid, Marc et al: Handbuch für Psychiatriebezogene Sozialpädagogik. Vandenhoeck & Ruprecht

Autorinnen und Autoren

Prof. Dr. Annemarie Pieper

Emeritierte Professorin für Philosophie
und Autorin

Prof Dr. Jörg M. Fegert

Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und
Jugendpsychiatrie/Psychotherapie Universitäts-
klinikum, Ulm

lic. iur. Hans Ueli Gürber

Leitender Jugendanwalt, Zürich

RA Stefan Blum

mensch & organisation, Winterthur

Olaf Stähli

Geschäftsführer TEAM-WERK, Alosen

Daniel Kübler

Gesamtleiter Burghof, Pestalozzi Jugendstätte,
Dielsdorf

Impressum

Publikation Nr. 46

Umschlag Jenny Leibundgut

Layout Focus Grafik, Zürich

Redaktion Benjamin Shuler

Integras, Fachverband

Sozial- und Sonderpädagogik

Bürglistrasse 11

8002 Zürich

T 044 201 15 00

integras@integras.ch

www.integras.ch